

Horst Buszello

## DIE CHRISTLICHE VEREINIGUNG UND IHRE BUNDESORDNUNG

*Dem almechtigen ewigen Got zu Lob und Eher und Erufung des heiligen Evangelii und götlichs Wortz, auch zu Beistand der Gerechtigkeit und götlichs Rechten*

»Als eines der unheilvollsten Ereignisse, als ein Einbrechen blinder Naturkräfte in den deutschen Staat pflegt man die bewaffnete Erhebung des gemeinen Mannes zu betrachten, welche unter dem nicht ganz entsprechenden Namen des großen Bauernkrieges bekannt ist. Man ist gewohnt, darin nur die düstere Brand- und Todesfackel zu sehen, welche die rohe Faust der Empörung gegen das Herz des deutschen Vaterlandes geschwungen, indem man mehr an einzelne Erscheinungen und Thaten, als an den innern Zusammenhang und an den Geist desselben sich hält. [...] Wie anders würden die gleichzeitigen Berichte lauten, hätte das Volk gesiegt: sie sprächen wie die Geschichtsbücher der befreiten Schweizer, wie die des großartigen Lombardenbundes. So aber, weil das Volk unterlag, ward die Bewegung vielfach verleumdet, das wirklich Großartige daran verschwiegen oder verketzert. Denn wer, der die Dinge nicht einseitig und klein ansieht, wollte darin nicht einstimmen: Waren auch die Menschen nicht groß, die sich in Wort und That damit befaßten, so waren es doch große Dinge und hohe Interessen der Menschheit, welche der Bewegung zu Grunde lagen und in ihr hervortraten.«

Mit den zitierten Sätzen hat Wilhelm Zimmermann seine 1841–43 erschienene Geschichte des »großen Bauernkriegs« eingeleitet. Wenn der schwäbische Pfarrer und überzeugte Demokrat der »Frankfurter Paulskirche« auf »große Dinge« und »hohe Interessen« abhebt, die im Geschehen von 1525 hervortraten und sie den tragenden Ideen der Schweizer Eidgenossenschaft und des oberitalienischen Lombardenbundes an die Seite stellt, dann trifft diese Sicht der Dinge auf kein Ereignis des Bauernkriegs so unumwunden zu wie auf die Gründung der »Christlichen Vereinigung« in Oberschwaben am 6. und 7. März 1525 in der Kramerzunftstube zu Memmingen. In der gemeinsam verabschiedeten »Bundesordnung« entwarfen die Vertreter der drei oberschwäbischen Haufen die Grundlinien einer Verfassung, die bei konsequenter Anwendung und Weiterentwicklung in Oberschwaben und darüber hinaus eine bäuerlich-bürgerliche – um nicht zu sagen: demokratische – Republik begründet hätte.

### 1. Vom Alten zum Göttlichen Recht

Als sich am Morgen des 6. März 1525 etwa 50 Vertreter des Bodensee-, des Allgäuer und des Baltringer Haufens in der Reichsstadt Memmingen versammelten, fand die bisherige

Entwicklung des Bauernkriegs in Oberschwaben ihren folgerichtigen Abschluß. Herrschaftsübergreifender Zusammenschluß der Aufständischen und religiös-biblische Legitimation des Wollens stellen sich im Rückblick als die entscheidenden und richtungweisenden Impulse dar.

Begonnen hatte der Bauernkrieg in Oberschwaben als Summe herrschaftsinterner, territorialbegrenzter Auseinandersetzungen zwischen den Untertanen und ihren jeweiligen Obrigkeitkeiten. Rechtliche Grundlage der Beschwerden und Forderungen war das von Herrschaft zu Herrschaft unterschiedliche Alte Recht; dieses war nach Meinung der Bauern in der Vergangenheit verletzt worden, aus Recht war Unrecht geworden. Klärende Instanz sollte in diesem Stadium der Auseinandersetzung ein ordentliches oder ein Schiedsgericht sein, das durch einen Rechtsentscheid oder durch einen gütlichen Vergleich die vorgebrachten Klagen entschied. Spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Februar schlossen sich die einzelnen, bislang getrennt operierenden Bauernschaften jedoch zu drei großen herrschaftsübergreifenden Schwurgemeinschaften zusammen; es entstanden der Allgäuer, der Bodensee- und der Baltringer Haufen. Die »horizontale« Solidarität zwischen den beschwerdeführenden Untertanen hatte die »vertikale« Bindung an die jeweilige Obrigkeit überlagert. Gleichzeitig durchsetzte sich die Bewegung mit evangelischen, biblischen Zügen; das Göttliche Recht löste als legitimatorische Leitidee das Alte Recht ab.

Zwischen dem herrschaftsübergreifenden Zusammenschluß einerseits und dem Bekenntnis zum Evangelium und Göttlichen Recht andererseits bestand ein offensichtlicher, wechselseitig wirkender Zusammenhang. Der Zusammenschluß von Untertanen verschiedener Herren, naheliegend in einem territorialen Splittergebiet, verlangte nach einem verbindenden Ziel jenseits aller altrechtlichen Differenzierungen. Umgekehrt war das Bekenntnis zum Evangelium und Göttlichen Recht geeignet, die Untertanen verschiedener Herren, bislang gefangen in altrechtlichen Bindungen, zu gemeinsamem Handeln zusammenzuführen.

Der herrschaftsübergreifende Zusammenschluß und die göttlich-rechtliche Legitimation des Aufstandes – grundlegend für die weitere Entwicklung – sollen im folgenden für die drei oberschwäbischen Haufen etwas näher dargestellt werden.

Der Umschlag von der herrschaftsinternen zur herrschaftsübergreifenden Bewegung verlief im Allgäu besonders markant und deutlich. Am 23. Januar hatten die Kemptener Untertanen zu Leubas einen Bund geschlossen, um nach fehlgeschlagenen gütlichen Verhandlungen vor dem Schwäbischen Bund den *Weg Rechtern* zu beschreiten. *Das aber auf gemelten Tag etlich der Nachpauren auch erschinen, also zugehört, mag war sein. Das aber wir mit denselben ainich Verpuntus, Verbruderschaft oder Ainung gemacht, wirt sich mit ainichem Grund der Warhait nit finden, das sie uns unsern Gehaiß willen kommen, auch gesagt, welle unsers Herren von Kempten nit seie, der soll [unter den aufgerichteten Spießen] nit durchgeen* [d. h. sich dem Bund nicht anschließen].

Drei Wochen später hatte sich die Situation gründlich verändert. Auf einer Versammlung zu Sonthofen verbündeten sich am 13. Februar die Kemptener Bauern mit Untertanen des Bischofs von Augsburg, der Herren von Montfort, von Laubenberg und von Hohenegg sowie mit *anderer hern und edelleut pauren*. Gemeinsam wollten sie *das hailig Evangel und das gotlich Recht ainandern verhelfen handhaben und was ain betreff, solle ain yeden*

*betreffen, dabey wellen sy ainandern hanthaben etc. Wurd wol auch vermerkt, daz sy kain zehenden, val oder gelas und anders mer irn hern nit geben welten und mit andern bosen anhengen.*

Ihren Beschwerdeführer beim Schwäbischen Bund, Jörg Schmid, genannt Knopf, riefen die Kemptener nach Hause zurück mit der Begründung, man sei jetzt stark genug und brauche den Rechtsweg nicht mehr. Am 24. Februar kamen die Allgäuer Bauern in Oberdorf (es sollen 8000 gewesen sein) erneut zusammen und verabschiedeten als gemeinsames Programm die »Allgäuer Artikel«. Der erste Artikel lautet: *Zum 1., so will man bei ainander bestan und bei dem heligen Evangelio und bi dem Wort Gotz und bi dem heligen Rechten und ain ander zu Recht helfen und darzu und daran setzen Lib und Gut und alles, das uns Got verleichen hat, und bei ain andern verlieren Lib und Leben, wan wir sein Gebrieder in Christo Jhesu, unsren Erleser. Und weller erschienen ist und noch erschint und sich angibt und lobt in Aids Weis, wie ain Bruder, den will man annemen, damit das jederman zu Recht komen mig.*

Über die Entstehung und Entwicklung des Bodenseehaufens sind wir nur lückenhaft unterrichtet. Sicher ist aber, daß auch dieser Haufen – mit dem Zentrum um Rappertsweiler bei Lindau – Ende Februar Untertanen verschiedener Herren umfaßte und die Handhabung des Göttlichen Rechts auf seine Fahnen geschrieben hatte. Am 26. Februar schrieb er an die Bauern zu Hohenweiler: *Wir von dem hufen zu Rappenschwil lausend E. L. wissen, wie wir us gottlicher betrachtung fur uns genomen habend, daz klar evangeli und dazselbig uns gebrediget werden fur das ain fur daz ander, was wir von gotlichen rechten unsren obern schuldig syend, dawider nit ze sein und ain andern dabey ze hanthaben, sofer unser lib und gut weren mag.*

Zwei Tage später erging ein Schreiben an einen Priester zu Hörbranz, in dem die Bodenseebauern anführten: *Euch ist wissen, wie mir zusammen geschworen haben, warumb es sy, ist also, daz mir wellen daz gotwort und hailig ewangeli beschirmen und daz uns daz geprediget werde. Ouch mir wellend, das gottlich gerechtigkayt kumen muge der arm und reich etc. , und mir sy all darbey hanthaben wellen. Mir wellend kainen von seinem halsheren fallen, aber mir wellend inen geben, daz wir inen von gotlichem rechten schuldig sind.*

Am 16. Februar übergaben die Baltringer Bauern den Gesandten des Schwäbischen Bundes rund 300 Beschwerdeschriften. Die Bundesgesandten versprachen, sie den Herren zuzustellen und deren Antwort auf einem neuerlichen Treffen am 27. Februar zu überbringen. Die Antwort fiel eindeutig aus: Wenn die Untertanen etwas gegen ihre Herren und Obrigkeit vorzubringen hätten, dann sollten sie den Rechtsweg einschlagen. Eine solche Antwort hätten die Baltringer am 16. Februar vielleicht noch akzeptiert; jetzt wirkte sie provozierend. *Uf sollichs fragt Huldrich Schmid [der Oberste des Baltringer Haufens]: welcherlai Recht si doch inen habend fürgeschlagen? Antwortend si: »Das Camergricht.« Und daruf bald gefragt: Welches Recht er begere? Antwort Huldrich: »Das Gottlich Recht, das jedem Stand usspricht, was im gebürt, ze tun oder ze lassen.« Sprachend die Herren mit spottlichen Worten: »Lieber Huldrich, du fragest nach gottlichem Recht. Sag an, wer wirt sollich Recht ussprechen? Gott wirt ja langsam von Himmel kommen herab und uns ainen Rechtstag anstellen.« Antwort Huldrich: »Lieben Herren, es ist mir schwer nach miner Anfaltigkeit, in Il Richter oder Ussprecher zu anzeigen; aber das wil ich tun: dri Wuchen*

ongefarlich will ich Zil nemmen, in welchen ich alle Priester aller Kilchhörinen vermanen will, gemain Bett zu Gott halten, das er uns gelerte, frome Männer, die diesen Span nach Lut göttlicher Gschrift wissen urtailen und ze entschaiden, anzeigen und verordnen welle.«

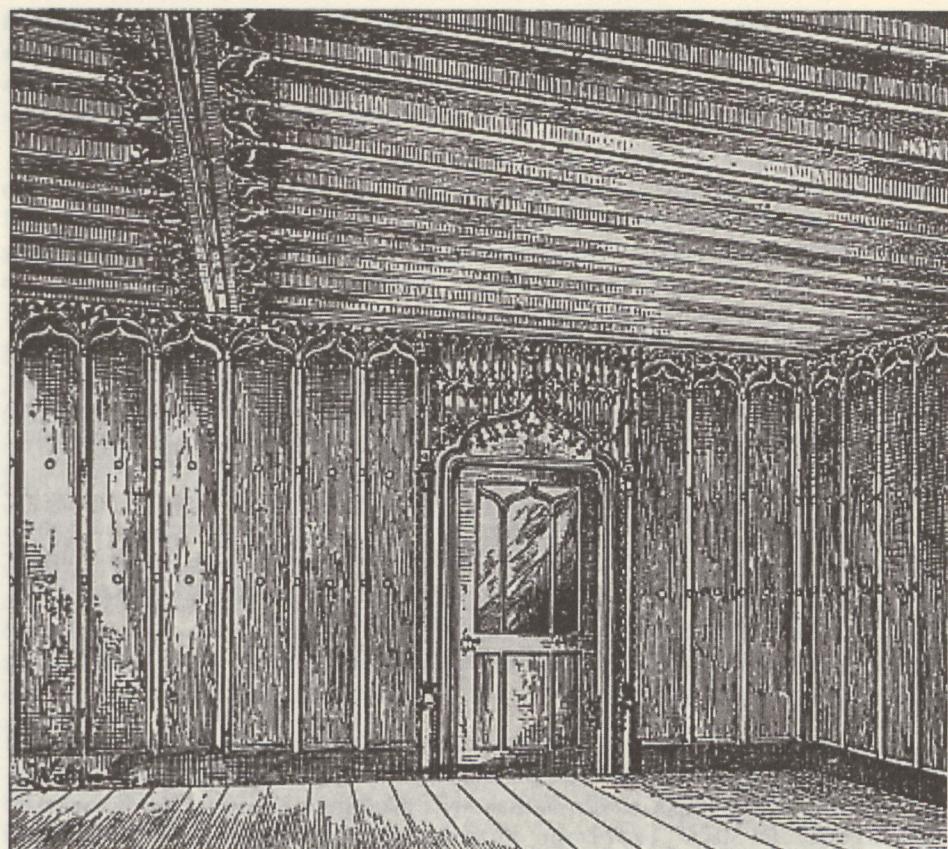
Mit seiner Replik lehnte Ulrich Schmid nicht nur das Reichskammergericht (oder ein anderes ordentliches Gericht) als Rechtsinstanz ab, sondern mit ihnen auch das Alte Recht als verbindliche Rechtsgrundlage. Maßstab für eine neue und gerechte Ordnung der Welt sollte das Göttliche Recht sein, das jedem Stand unmißverständlich ausspricht, was ihm zu tun und zu lassen gebührt. Die Allgäuer und die Bodenseebauern hatten sich in formelhafter Kürze zum *Evangelium und Göttlichen Recht* bekannt; jede weitergehende Erklärung fehlt in ihren Artikeln. Ulrich Schmid war durch den ironischen Einwand der Bundesgesandten gezwungen worden, das Göttliche Recht näher zu definieren.

Was also war das Göttliche Recht?

- Das Göttliche Recht ist enthalten in der Bibel, im Wort Gottes; es muß nur ausgesprochen, »gewiesen« werden; dies zu tun, ist die Aufgabe gelehrter Theologen.
- Über das Göttliche Recht kann man nicht verhandeln, man muß es vollziehen (*handhaben*).
- Wer sich dem Göttlichen Recht unterwirft, lebt nach Gottes Geboten, anerkennt den Willen Gottes. Das Göttliche Recht aufzurichten, ist selbst eine göttliche Tat.
- Das Göttliche Recht ist unabhängig von Zeit und Raum, es gilt ohne Unterschied für alle Menschen und an jedem Ort. Der »eine« Richterspruch der Theologen ersetzt alle gütlichen und rechtlichen Verhandlungen mit den Obrigkeitene und macht die genaue Aufstellung von Beschwerden überflüssig.

Die Forderung nach dem Göttlichen Recht war »eigentümlich inhaltsleer und voluntaristisch« (Winfried Becker). Sie mit einem ersten Inhalt zu füllen, war die Aufgabe und das Verdienst der berühmten Zwölf Artikel. *Die grundlichen und rechten Hauptartikel aller Baurschaft und Hindersessen der gaistlichen und weltlichen Oberkaiten, von wölchen si sich beschwert vermeinen* (so der genaue Titel) wurden aller Wahrscheinlichkeit nach Anfang März in Memmingen niedergeschrieben. Als ihr Verfasser gilt der Memminger Kürschnergeselle und Feldschreiber des Baltringer Haufens, Sebastian Lotzer; unterstützt wurde er durch den Memminger Prädikanten Christoph Schappeler aus St. Gallen.

Die Argumentation der Zwölf Artikel verläuft in drei – aufeinander abgestimmten – Schritten. Die Einleitung widerlegt grundsätzlich den Vorwurf der Empörung und »Rotterei«. Sie stellt fest, daß die Aufständischen nichts begehrten als das Evangelium *zur Leer und Leben*. Deshalb können die Bauern nicht *ungehorsam, aufrürrisch genennt werden*, da Gottes Wort nur *Liebe, Fride, Geduld und Ainigkainen* lehrt. Die anschließenden Artikel 1 bis 11 bringen den positiven Nachweis, daß die genannten bäuerlichen Forderungen *dem Wort Gotes [...] gemeß* sind; die Bauern verlangen nur, was das Evangelium als »recht« ausweist. Der abschließende 12. Artikel erklärt den Verzicht auf jede Forderung, sobald nachgewiesen wird, daß sie im Widerspruch zu Gottes Wort steht. Doch sollen schon jetzt weitere Artikel als beschlossen gelten, falls sich bei neuer Erkenntnis zeigt, daß auch diese *wider Got und Beschwerus des Nächsten weren*. – Die Zwölf Artikel waren Beschwerdeschrift, Reformprogramm und politisches Manifest in einem, eine »Marseillaise des paysans sans musique«. Mit ihrer Kombination von allgemeinem Prinzip (Evangelium)



35. Die Stube der Kramerzunft in Memmingen, in der die Abgeordneten der drei oberschwäbischen Bauernhaufen tagten.

und konkreten Einzelforderungen sprachen die Zwölf Artikel sowohl die mehr prinzipiell wie die mehr konkret, kasuistisch denkenden Menschen an. Durch ihren konsequenten Bezug auf das Gotteswort, das Evangelium waren sie geeignet, Massen zu begeistern, die zwar nicht mehr (im alten Sinne) kirchen-, aber immer noch und verstärkt bibeltreu waren.

## 2. Das Memminger Bauernparlament

Die Initiative zum Memminger »Bauernparlament« am 6. und 7. März 1525 ging von den Führern des Baltringer Haufens aus. Sie hatten Vertreter des Bodensee- und des Allgäuer Haufens in die oberschwäbische Reichsstadt geladen, um über einen »Bund« aller drei Haufen zu beraten. Zumindest die Bodenseebauern, vielleicht auch die Allgäuer, gingen jedoch mit falschen Vorstellungen über die Natur des angestrebten »Bundes« in die Verhandlungen. Denn in der Instruktion, die der Bodenseehaufen seinen Gesandten mit auf den Weg gab, sprach er von einem Hilfs- und Beistandspakt zur wechselseitigen Unterstützung bei den schwierigen Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bund: *Item derselbig Huf zu Baldingen hat uns geschrieben, Hilf und Beistand zu tun [...] Item so der Baltrinisch Huf und ire Gesandten zu der Handlung greifen [d. h. mit dem Schwäbischen Bund verhandeln], sollt ir baid vorgemelt Parteien [also die Gesandten des Bodensee- und des Allgäuer Haufens] inen beistendig sein, euch auch zu solher Handlung melden und anzaigen laßen, in Mainung und Gestalt, was sie angang, euch ouch betreffen sei.*

Daß die Absichten der Baltringer in eine ganz andere Richtung gingen, sollte sich in Memmingen sehr bald erweisen.

Für Memmingen als Tagungsort sprachen mehrere Gründe. Die Stadt war die Heimat Sebastian Lotzers, des Feldschreibers der Baltringer; sie war die Wirkungsstätte des Prädikanten Christoph Schappeler, der die Baltringer theologisch beriet. An der Jahreswende 1524/25 hatte die Stadt – nach einem offiziellen Religionsgespräch am 6. Januar – den Schritt zur Reformation vollzogen. Und gegenüber den eigenen Bauern hatte sie bislang jede aggressive Härte vermieden. Allerdings hatten es die Baltringer Bauernführer versäumt, die Stadt von der geplanten Versammlung zu unterrichten, so daß der Rat am Morgen des 6. März, mit einem leichten Verweis, von den Bauernhauptleuten nähere Auskünfte erbat: *Man hat der versammlung der paurnhaptman erfragt, wie das der pruch bisher gewest, wan tag von ädln oder vnedeln alher gelegt, das zuuor ain ersamer rat zuuor gutlich dorumb ersucht worden, das sei aber bisher nit bescheen. Zum andern begern si, meine hern, wieuil der paurn alher komen.*

*Antwurt: Si haben solhs auß vnuerstand thon vnd vmb die gelegen malstatt willen, vnd weren irn ettwan bei 50 alher komen.*

*Rat vltra: Ist inen gesagt, si sollen sich zimlich halten vnd recht suchen vnd nichts minder das euangeliо furnemen, vnd wil inen der cramer zunft [die Kramerzunftstube als Tagungs-ort] lihen.*

Die Tagung eröffnete der Führer des Baltringer Haufens Ulrich Schmid mit einem Grundsatzreferat über das künftige Vorgehen – und löste damit eine hitzige Debatte aus. Ulrich Schmid band sich und den Haufen, kompromißlos bis zur Selbstverleugnung, an das Göttliche Recht und damit an den noch ausstehenden Spruch der Theologen: Er unterwarf sich der zwingenden und Frieden gebietenden Macht des Evangeliums; jedes eigenmächtige

und gewaltsame Vorgehen lehnte er kategorisch ab: *was Gottes Wort erwise, des Sentenz welle er geleben, nachkommen und nit witer tringen [...] darbi gesprochen: ob man nit welt nach dem Spruch gottlichen Rechtens, sunder mit Gewalt faren, wellen si sich nichts witors undernemmen, sunder abston und widerumb haim ziechen.*

Demgegenüber plädierten die Vertreter des Bodensee- und des Allgäuer Haufens dafür, die Gunst der Stunde entschlossen zu nutzen. Sie setzten auf eine Politik selbstbewußten Handelns, die auch vor Gewaltanwendung nicht zurückschreckte: Die Bodenseer und Allgäuer vertrauten der eigenen Stärke; wenn nötig mit dem Schwert wollten sie das Nötige und Mögliche erstreiten.

Die Positionen waren unvereinbar. Am späten Nachmittag des 6. März rechneten die Baltringer mit einem Abbruch der Verhandlungen und der Abreise der Bodensee- und Allgäuer Bauern. Was niemand mehr erwartete, geschah dann doch. Die Vertreter beider Haufen kehrten zu den Baltringern zurück und einigten sich mit diesen per Handschlag auf die Gründung einer »Christlichen Vereinigung« – was bedeutete, daß sie die Position der Baltringer im Grundsatz akzeptierten. *Demnach stund man unbeschlossner Sach; dann es war umb die 5. Stund nach Mittag, als das Nachtessen bereit. Vermaintend der Oberste und Schriber, die See- und Alpgöer Buren weltend widerumb von inen abtreten, des si zu wenig Kommer annomend; dann si uf si nicht angefangen hattend. Under dem Abendessen aber schicktend die gemelten See- und Alpgöer Buren, wie si der Sach ernstlicher nachbetracht, Botten an den Obersten und Schribern, wie das si nach irem Anschlag zu inen setzen wellend ir Lib, Er und Gut. Daruf bottend si zu baiden Tailen ainandren die Hend und wunschtend ainandren Glück darzu und Hail. Nach sollicher Verainbarung verfasstend si anhellig die Artikel in Geschrift [...].*

Die Artikel, auf die der Chronist Johannes Keßler aus St. Gallen hervorhebend verweist, sind nichts anderes als die – in der modernen Geschichtswissenschaft so genannte – »Memminger Bundesordnung«. Ihre Urheber gaben ihr den umfänglichen Titel *Handlung und Artikel so fürgenommen worden auf Aftermontag nach Invocavit [7. März] von allen Retten der Heufen, so sich zusammen verpflicht haben in dem Namen der heiligen unzerteilten Dreieinigkeit.* Ob die weiteren, ergänzenden Schriftstücke: die Landesordnung, die Schwörartikel, die Predigtordnung und die Richterliste, ebenfalls schon an diesem Tag verfaßt wurden, darf man bezweifeln.

Am 8. März reisten die Gesandten wieder ab. Dem Rat der Stadt Memmingen sagten sie Dank für seine Bereitschaft, die Bauernvertreter in der Stadt tagen zu lassen, und ebenso für den *geschenkten wein*. Zugleich baten sie um Erlaubnis für ein weiteres Treffen in einer Woche, d. h. am 15. März. Um alle Zweifel an der Position der Bauern zu zerstreuen, ließen sie den Stadtrat nochmals wissen, *das si kainen richter, sonder allein das gotzwort zue richter haben wöln.*

### 3. Die Texte

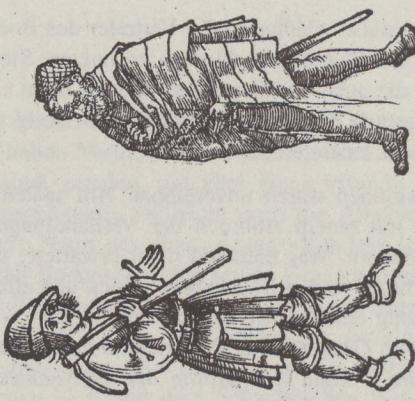
Die Überlieferung der »Memminger Bundesordnung« stellt die Geschichtswissenschaft vor einige Fragen, deren Beantwortung unser Bild vom Bauernkrieg in Oberschwaben und darüber hinaus im deutschen Südwesten maßgeblich beeinflußt. Deshalb muß auf sie kurz eingegangen werden.

**H**andlung vnd Artickel so für Ge-  
münden worden vff sonntag nach Innocentien von  
allen Räthen der hauffen/ so sich zähmen  
verpflichtet haben/ in dem namen der  
heiligen unzertrennlichen  
Dreieinigkeit

**H**andlung vnd Artickel  
so für gemünden worden  
vff sonntag nach Innocentien  
tag nach Innocentien/ so allen Räthen  
der hauffen/ so sich zu zähmen  
verpflichtet haben/ in dem namen der  
heiligen unzertrennlichen  
Dreieinigkeit.

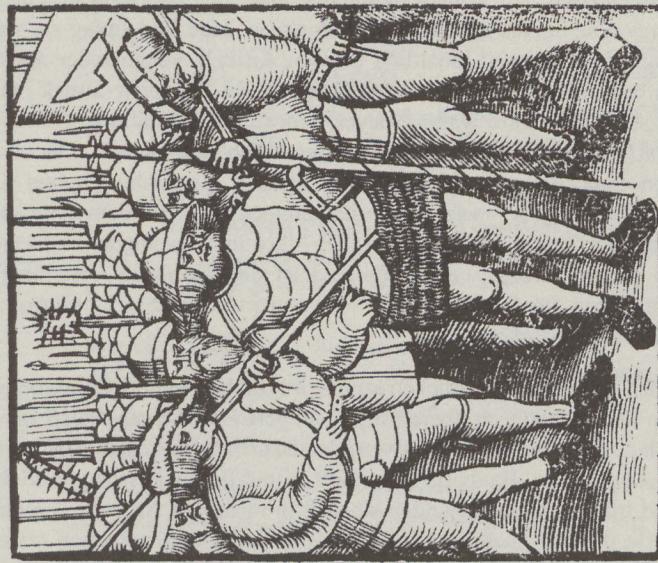


用  
易  
解  
説

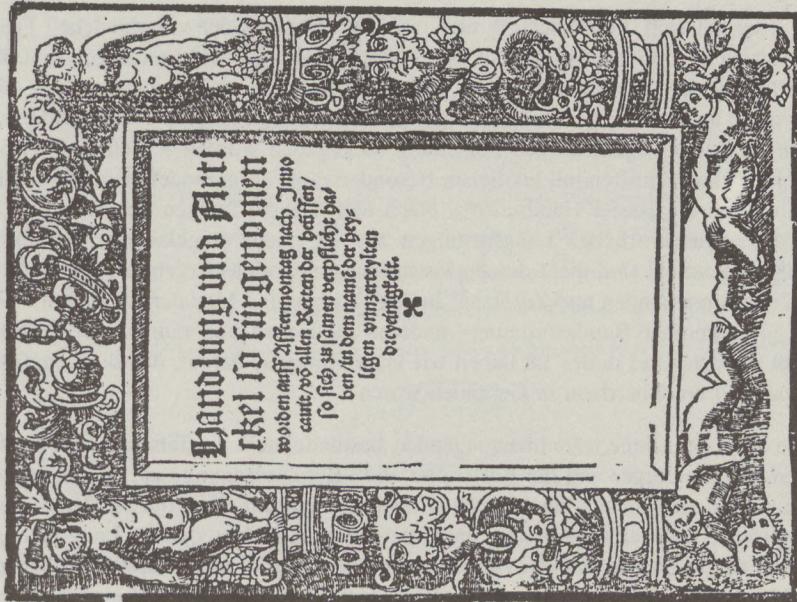


36. Titelblätter von Drucken der Bundesordnung der oberschwäbischen »Christlichen Vereinigung«. Erste Druckfassung: links: Druck Straßburg, Matthias Schüter Erben; rechts: Druck Worms, Peter Schöffer d. J.

Handlung / Wettichel vnd Zinstuction / so frigend  
men worden sien vonn allen X oetern vran  
hauff der Dauren / so sichesamen  
verpflicht haben: Ms. Q. xxv.



**Handlung und Arti**  
tikel 10 für Gymnonen  
woden aufz Zistermonats nach Juno  
caut vß allen Xetzen da hassen  
so sich zu lamen verpflicht hat  
ben, in dem man der heyl  
igen vniuersiteten  
dienstiget.



Titelblätter von Drucken der Bundesordnung der oberschwäbischen »Christlichen Vereinigung«. Links: erste Druckfassung. Speyer, Johann Eckhart; rechts: zweite Druckfassung. Druck Augsburg, Heinrich Steiner.

Neben den »Zwölf Artikeln« war die »Memminger Bundesordnung« das einzige Dokument der Aufständischen, das während des Bauernkriegs gedruckt wurde – womit bereits die Zeitgenossen der »Bundesordnung« bzw. der oberschwäbischen »Christlichen Vereinigung« eine herausragende und richtungweisende Bedeutung zusprachen. Die »Bundesordnung« liegt in zwei, inhaltlich in zwei Artikeln voneinander abweichenden Druckfassungen bei insgesamt elf bekannten Drucken vor. Der erste Druck muß vor dem 20. März erfolgt sein; Druckorte waren Speyer, Worms und Straßburg. Diese Version repräsentiert den Text, der am 7. März in Memmingen beschlossen wurde. Die zweite Druckausgabe – mit den Druckorten Augsburg (drei Drucke), Regensburg (zwei Drucke), Forchheim, Zwickau und Leipzig – setzt die Verhandlungen zwischen dem Schwäbischen Bund und der »Christlichen Vereinigung« am 24./25. März in Ulm voraus und kann deshalb nicht vor diesem Datum erfolgt sein. Auffallend ist die räumliche Verteilung der Druckorte; die ersten liegen am Oberrhein, die letzteren im schwäbisch-bayerischen, fränkischen und thüringisch-sächsischen Raum.

Zu den insgesamt elf Drucken kommen zehn handschriftliche Überlieferungen. Wo diese mit den Druckfassungen übereinstimmen, geben sie keinen Anlaß zu weiterführenden Fragen. Anders verhält es sich mit vier Handschriften, die nach ihren archivalischen Lagerorten als Augsburger, Freiburger, Karlsruher und Basler Fassung bezeichnet werden. Sprachlich und inhaltlich unterscheiden sie sich in mehreren Artikeln von den Drucktexten; auch haben sie deutlich mehr Artikel als die beiden Druckfassungen (zweimal 16, 18 und 20 gegenüber 12 Artikeln), weshalb sie in der Forschung auch als Langfassungen bezeichnet werden. Und schließlich weisen zwei Texte, der Freiburger und der Karlsruher Text, als Datum der »Bundesordnung« den 6. und nicht wie sonst den 7. März aus, während die Basler Fassung kein Datum nennt.

Seit jeher hat sich die Forschung bemüht, das Verhältnis der verschiedenen Fassungen zueinander zu bestimmen. Lange galt es als ausgemacht, daß der Freiburger Text mit dem Datum des 6. März als Entwurf, der Augsburger Text, datiert auf den 7. März, als Zwischenfassung auf dem Weg zum endgültigen Text anzusehen sei. Diese klare und eindeutige Filiation ist in der gegenwärtigen Forschung aufgegeben worden – nicht zuletzt deshalb, weil weitere Handschriften mit textlichen Besonderheiten aufgefunden wurden (nämlich die Karlsruher und die Basler Handschrift). Nach den Untersuchungen von Gottfried Seebaß stehen die handschriftlichen Langfassungen nun in einem umgekehrten Verhältnis zum endgültigen Text; sie sind nicht dessen Vorstufen, sondern das Ergebnis späterer Umarbeitungen, von Streichungen und Zusätzen: In den Wochen und Monaten nach dem 6./7. März sei die »Memminger Bundesordnung« anderen faktischen und räumlichen Verhältnissen angepaßt worden. Und in der Tat haben wir klare Hinweise darauf, daß die Langfassungen im Hegau und am Oberrhein in Gebrauch waren.

Diese Sicht der Dinge wäre überzeugender, bestünde nicht die Tatsache, daß zwei Handschriften, die Freiburger und die Karlsruher, die »Bundesordnung« auf den 6. März datieren. Kann man sich nicht – wie Gottfried Seebaß – entschließen, dieses Datum als Überlieferungsfehler wegzupreisen, muß man davon ausgehen, daß die Langfassungen auf einen Text der »Bundesordnung« zurückgehen, wie er am 6. März vorlag und der mit dem des 7. März nicht identisch war – denn die Datumsänderung weist auf eine auch textliche Änderung hin. Dann aber wird man diejenigen Textpartien, die sich von der endgültigen,

25. *Primum faving.*

39  
Savolting wird seit achtzig Jahren für vergangene  
Jahrzehnte sind oft und täglich nach der alten  
Vorlesung von allen Geistern wird loben so  
sich zu fürchten versteht zu dem erstaunen  
der Freiligen aufzufallen die Wichtigkeit  
dass es jetzt geschieht dass das  
es sich für Freiligen zeigt

۳۴

5 - ~~pij~~ werden  
merken ~~gevoelen~~  
niets

am allmächtigen Christus getröstet zu sein und  
se für eröffnung des heiligen evangeliums und  
gottesfür werthheit. tröst zu bestand der gotteroy  
geweihtest. Et in eintheilung beweinung angefang  
und erweinen es zu griebe oder wehleid zu bedroht,  
etwas wehleid, sondern Parvus Iesu. Goli evangelio, und  
gotteroy wehleid, wehleid, tröst und erfreut zu morgen  
und darüber hinaus thundertespor. tisort

Proprietary  
Medicine  
and  
other  
articles  
and  
drugs  
and  
remedies  
and  
perfumes

Der vorstehend ergriff sich, ein verfahrene Landesfeste, den  
Einführungskommunion, was man geistlicher Land  
und weltlicher Thron ist. Von geistlichen verhältnissen fürtung  
sicherlich ist, das folbig sel die all Ewig heimlich Land  
gefürthring gebrachten (verordnet).

Item so ist auch einiger schwachs. Landherrnfft wird und  
meining, das ein jämmerlich Land hieß, gegen bey  
wurde, und eigentlich dann anders. Weil er vorst hieß.  
Es sind aber Leyden, war, das jämmerlich mit dem andern  
zu krieg und offensiv vorst war, so soll sich eigentlich



Druck: Schreibat ER-UR NE CL VIII.

also der Druckfassung unterscheiden, nicht einfach und durchgängig als das Ergebnis späterer Umarbeitungen ansehen können; denn möglicherweise ist in ihnen ein Textbestand überliefert, der in der Endfassung der »Bundesordnung« aufgegeben oder abgeändert wurde. Ob spätere Umarbeitung oder ursprünglicher Text vorliegt, müßte in jedem Einzelfall untersucht und – wenn überhaupt noch möglich – entschieden werden.

#### 4. Die Bundesordnung

Am 6./7. März 1525 verbanden sich in Memmingen der Bodensee-, der Allgäuer und der Baltringer Haufen zu einer *Christlichen Vereinigung*. Diese Bezeichnung, ohne jeden orts- oder raumbezogenen Zusatz, ist wenig spezifisch; »Vereinigungen«, »Bruderschaften«, »Versammlungen« oder »ehrsame Gemeinden«, immer versehen mit dem Attribut »christlich« oder »evangelisch«, gab es auch an anderen Orten und zu anderer Zeit. »Christliche Vereinigung« ist deshalb weniger ein unterscheidender Name, sondern mehr und in erster Linie eine charakterisierende Bekundung, ein Programm und ein Anspruch.

Die am 7. März verabschiedete und bald darauf gedruckte »Bundesordnung« (*Artikel so fürgenommen worden auf Aftermontag nach Invocavit*), ergänzt um die Landesordnung, die Schwörartikel und die Predigtordnung, waren die Verfassung des geschlossenen Bundes.

Die »Bundesordnung« wurde in weniger als einem Tag beraten und verabschiedet; und manche der insgesamt zwölf Artikel enthalten mehr umrißhafte als detaillierte Bestimmungen, so daß die Konturen der Vereinigung in manchen Bereichen eher blaß, »die politischen Ordnungsprobleme ungelöst« bleiben (Peter Bickle). Was für die inhaltliche Ausfüllung der einzelnen Artikel gilt, trifft für die Gesamtanlage der »Bundesordnung« jedoch nicht zu; ihr Aufbau, d. h. die Abfolge und Zuordnung der Artikel, läßt eine klare, sachorientierte Gliederung erkennen (sie ist keinesfalls »unordentlich« oder zufällig). Das heißt aber auch, daß wir die »Bundesordnung« in der gegebenen Reihenfolge ihrer Artikel lesen müssen; eine nachträgliche Umgruppierung wäre ein nicht zu rechtfertigender und eigenmächtiger Eingriff.

Die »Bundesordnung« beginnt mit einer programmatischen Präambel, die in aufeinander aufbauenden Schritten die Beweggründe und die Ziele der Vereinigung nennt: Sie wurde gegründet *dem almechtigen ewigen Got zu Lob und Eher und Erufung des heiligen Evangelii und götlichs Worts, auch zu Beistand der Gerechtigkeit und götlichs Rechten*.

Die Vereinigung gereicht Gott zu Lob und Ehre, weil sie das Evangelium in seiner wahren und reinen Gestalt wieder an den Tag bringen (»eröffnen«) will – *lauter und klar [...] one allen menschlichen Zusatz, Leer und Gebot*, so drückten es die »Zwölf Artikel« aus. Der »Aufgang« des unverfälschten Gotteswortes ist seinerseits wieder die unabdingbare Voraussetzung für die Erkenntnis des in ihm enthaltenen Göttlichen Rechts, dem die Vereinigung einen *Beistand* tun will. Denn der göttlichen Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, heißt nichts anderes, als die Welt *nach dem grund und inhalt der heiligen schrieft einzurichten*. Die Unterdrückung des Gotteswortes, dessen Vermischung mit *menschlicher Ler und Gutbedunken*, führte die Menschen an Seele und Leib in die Finsternis; der »Aufgang« des Evangeliums macht sehend, öffnet – wie die Sonne am Morgen – die Augen sowohl für das herrschende Unrecht wie für das wahre, das Göttliche Recht, das allein

Gerechtigkeit verbürgt. So hatten die Memminger Dörfer am 24. Februar an den Rat der Stadt geschrieben, sicherlich beraten von Sebastian Lotzer: *Nachdem ain ersamer Rat gut Wißen tregt, wie das hailig Evangelium nun me bei zwai Jaren ongefarlich bei euch und an andern Orten verkindt und offenbar ist, allain aus Gnaden Gottes, wölclem sei Lob und Er, weil nun sich erfinden wil vil böser Mißbreüch, so dem Wort Gottes ganz entgegen und zuwider seind, auch dem gemainen armen Man vast beschwerlich und unleidenlich, dannach ist unser diemietig Bit und Beger an E. e. W., ir wöllen uns nach Ausweisung und Inhalt des göltlichen Worts halten und bei demselben bleiben laßen.*

In den Grenzen des Evangeliums und des Göttlichen Rechts will die »Christliche Vereinigung« *niemantz, er sei geistlich oder weltlich, zu Verdrus und Nachteil gereichen*. Sie ist im Gegenteil *und in Sonderheit zu Merung brüderlicher Liebe* gegründet worden.

An den Inhalt der Präambel schließen unmittelbar die beiden ersten Artikel an.

- Die »Vereinigung« ist bereit, den geistlichen und weltlichen Obrigkeitkeiten ohne Widerstreben alles zu leisten, wozu ihre Mitglieder nach dem Göttlichen Recht verpflichtet sind. (Nochmals ist daran zu erinnern, daß die »Vereinigung« das Göttliche Recht nicht selbst »aussprechen« wollte, sondern diese Aufgabe den gelehrten Theologen übertrug.)
- Zum anderen garantiert die »Christliche Vereinigung« den Landfrieden, stellt sich gegen Krieg und Aufruhr. Kein Bundesmitglied soll sich mit denjenigen, die den Frieden brechen, verbinden; vielmehr soll jede Person den streitenden Parteien Frieden gebieten. Wer dem Friedensgebot nicht nachkommt, soll von der »Vereinigung« gestraft werden. Die Wahrung des Landfriedens dürften die Führer der »Vereinigung« nicht nur als ein Gebot praktischer Politik, sondern auch als ein Gebot Gottes angesehen haben; denn, so führen es die Zwölf Artikel aus, das Wort und Leben Christi lehre *nichts dann Liebe, Fride, Geduld und Ainigkaiten [...], also das alle, die in disen Christum glauben, lieplich, fridlich, gedultig und ainig werden.*

Beide Artikel sind als Zusage und Versicherung formuliert; die Herren mußten sie als Kampfansage verstehen. Denn den ersten Artikel kann man auch als Einschränkung lesen: Der Obrigkeit solle nur noch (!) geleistet werden, was mit dem Göttlichen Recht zu vereinbaren ist (auf welche Erleichterungen die Bauern hofften, sagen die Zwölf Artikel). Zum anderen wird die Landfriedenswahrung, bislang vordringliches Recht der Obrigkeit, Aufgabe und Pflicht der »Vereinigung« und aller ihrer Mitglieder ohne Ansehen des Standes (*in was Stants sie sei[en]*).

Eine nächste Gruppe bilden die – im engeren Sinne – politischen Artikel, die Artikel 3 bis 6. Sie regeln den Umgang mit den Herren und Obrigkeitkeiten sowie mit den Geistlichen. Obwohl die »Christliche Vereinigung« an der Hoffnung festhielt, die Herren könnten »christlich« werden und sich der »Vereinigung« anschließen, mußte sie diese bei realistischer Sicht der Dinge doch als ihre eigentlichen Feinde betrachten.

- Alle Feudalabgaben (*als Zehend und ander Rent und Gült*) werden bis zu einer abschließenden Regelung (*bis zu Austrag des Handels*) suspendiert.
- Burgen und Schlösser, deren Besitzer nicht Mitglied der »Vereinigung« sind, werden entwaffnet, um sie als Ansatzpunkte herrschaftlichen Widerstands auszuschalten. Sie dürfen nur noch mit Proviant, nicht aber mit Geschütz versehen werden. Die Mannschaft muß *dieser Vereinigung verpunden und zugehörig sein*. Gleiches gilt für die Klöster.

- Wer im Dienst eines Fürsten oder Herrn steht, muß diesem den Eid aufkündigen und Mitglied der »Christlichen Vereinigung« werden; im Weigerungsfalle muß er mit Weib und Kind das Land verlassen. Wird ein Amtmann (der als solcher ja Mitglied der »Christlichen Vereinigung« sein muß) oder ein anderes Mitglied der »Vereinigung« vor einen Herrn erforderlich, soll der betreffende zwei oder drei Personen zu seiner Begleitung mitnehmen *und hören lassen, was mit ihm gehandelt werde*. Diese Bestimmung mag dem Schutz der betreffenden Person dienen; man kann die Passage aber auch so verstehen, daß heimliche Unterredungen oder Absprachen unterbunden werden sollen
- Allen Pfarrern und Vikaren, die *das heilig Evangelium [...] verkünden und [...] predigen*, sichert die »Vereinigung« auskömmliche Unterhaltung zu. Diejenigen, welche aber *so lichs nicht tun wollen*, müssen ihr Amt aufgeben; die Pfarrei soll mit einer anderen, tauglicheren Person besetzt werden. – Diese Bestimmung wird in einer eigenen »Predigtoordnung« nochmals aufgegriffen und präzisiert. Jetzt heißt es: *wa Pfarrer oder Prediger weren in Stetten, Flegken oder Dörfern, so mit dem Haufen verainiget, und dieselben Priester das Wort Gottes nit nach dem rechten Verstand verkundten, sonder auf irem alten Wesen und Pruchen legen, dieselben Pfarrer und Diener sollen von ersten ermant werden, abzustan und allain das Wort Gottes furnemen und erkunden, auch nach rechtem Verstand erklenen; wa aber ain solicher Priester nit abstan, sonder in seinem Fur nemen bleiben wollt, alsdann mag im ain Pfarmengin Urlob geben und ainem andern an sein Statt verordnen, der inen taugenlich und gefellig sei.*

In den Artikeln 3 bis 6 trifft die »Christliche Vereinigung« Maßnahmen gegen diejenigen, die sich den Zielen der »Vereinigung« widersetzen und damit bekunden, daß sie *wider Gott* sind. Wenn die »Bundesordnung« dafür 4 von insgesamt 12 Artikeln vorsieht, macht das deutlich, welches Gewicht die »Vereinigung« diesem Aspekt beimaß. Am Prinzip der Gewaltlosigkeit hielt sie indes fest. Schlösser, Burgen und Klöster sollen nicht zerstört, deren Inhaber nicht vertrieben werden. Genommen werden ihnen jedoch die materiellen, militärischen und personellen Mittel wirksamer Gegenwehr; sie werden – im buchstäblichen Sinne – ohnmächtig gemacht. Die »Christliche Vereinigung« duldet weiterhin keine konkurrierenden Loyalitätsverhältnisse: Burgbesetzungen und Dienstleute müssen den Herren den geleisteten Eid aufkündigen und Mitglied der »Vereinigung« werden, d. h. dieser schwören. Zu ihren Widersachern rechnet die »Vereinigung«, konsequent im Sinne der in der Präambel niedergelegten Grundsätze, auch diejenigen Geistlichen, die das Evangelium in verfälschter Form predigen und damit die Erkenntnis des Göttlichen Rechts hintertreiben; ihnen wird die Pfarrstelle genommen. Es ist zutreffend bemerkt worden, daß die »Christliche Vereinigung« in ihrer »Bundesordnung« den *status quo ante* nicht bis zum abschließenden Spruch der Theologen beibehält; vielmehr trifft sie schon jetzt Entscheidungen, um das Göttliche Recht gegen alle widerstreben den Kräfte durchsetzen zu können.

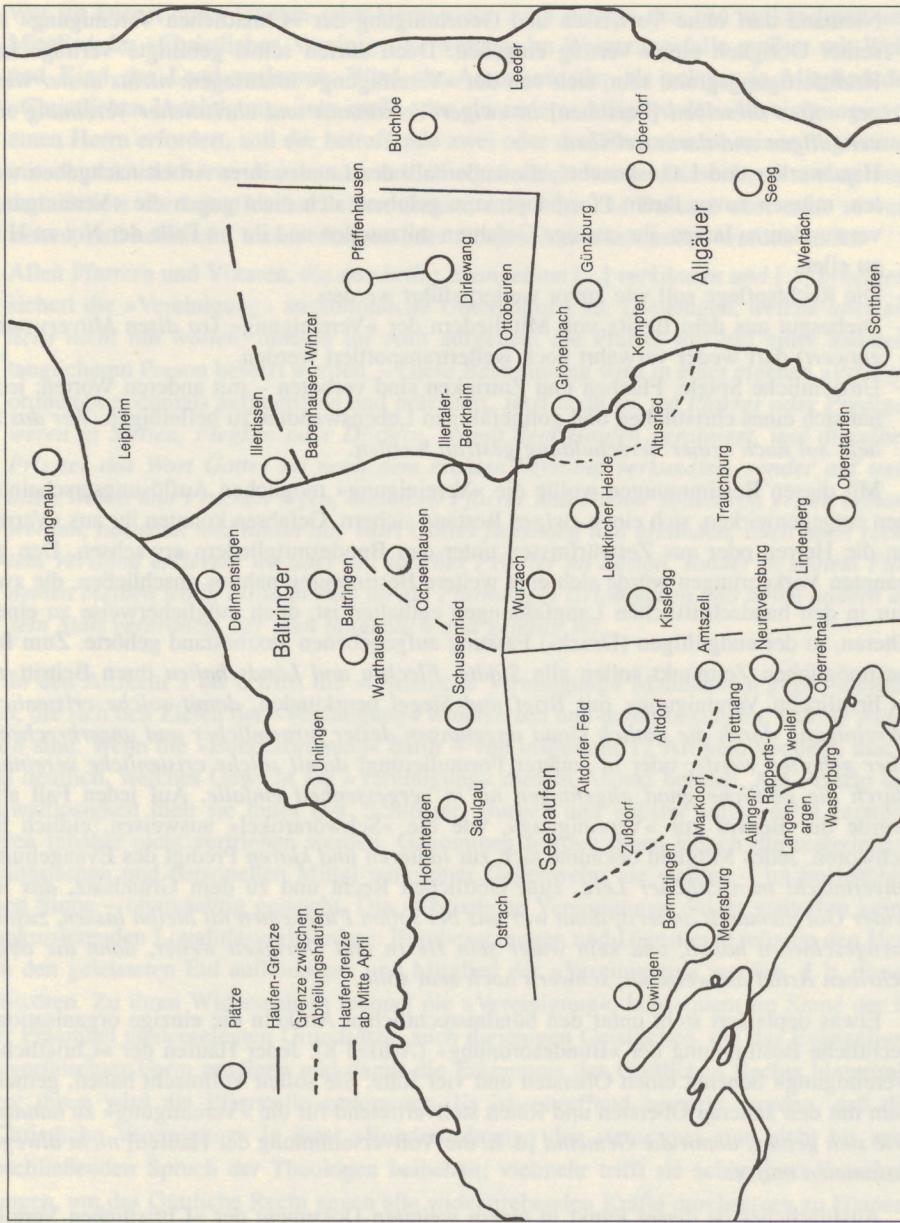
Eine dritte Gruppe bilden die bündnisrechtlichen Bestimmungen der Artikel 7 sowie 9 bis 12. Sie enthalten Anordnungen für das Verhalten der Bundesmitglieder untereinander wie gegenüber der »Vereinigung«. Die Reihenfolge dieser Artikel macht allerdings einen etwas »unsortierten« Eindruck; eine leichte Umstellung mag zu besserem Verständnis daher gerechtfertigt sein.

- Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der »Christlichen Vereinigung« mit seiner Obrigkeit einen Vertrag eingehen. Doch dürfen selbst gebilligte Verträge kein Rechtfertigungsgrund sein, sich von der »Vereinigung« loszusagen: *nichts dester weniger sollen dieselben [Personen] in ewiger Verpüntnüs und christlicher Vereinung sich verwilligen und darin beleiben.*
- Handwerker und Landsknechte, die außerhalb des Landes ihrer Arbeit nachgehen wollen, müssen zuvor ihrem Pfarrhauptmann geloben, sich nicht gegen die »Vereinigung« verwenden zu lassen, ihr etwaige Gefahren mitzuteilen und ihr im Falle der Not zu Hilfe zu eilen.
- Die Rechtspflege soll wie zuvor weitergeführt werden.
- Diebesgut aus dem Besitz von Mitgliedern der »Vereinigung« (*so disen Mitverwanten entwert*) darf weder verwahrt noch weitertransportiert werden.
- Unziemliche Spiele, Fluchen und Zutrinken sind verboten – mit anderen Worten: jeder hat sich eines christlichen und gottgefälligen Lebenswandels zu befleißigen. *Wer das nit hält, sol nach seiner Verschuldung gestraft werden.*

Mit diesen Bestimmungen wollte die »Vereinigung« möglichen Auflösungserscheinungen entgegenwirken, sich einen *ewigen* Bestand sichern. Gefahren konnten ihr aus »Verrat« an die Herren oder aus Zerwürfnissen unter den Bundesmitgliedern erwachsen. Den genannten Vorkehrungen würde sich eine weitere Bestimmung nahtlos anschließen, die zwar nur in den handschriftlichen Langfassungen enthalten ist, doch möglicherweise zu einem älteren, in der endgültigen (Druck-) Fassung aufgegebenen Textbestand gehörte. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt sollen alle *Städte, Flecken und Landschaften* ihren Beitritt zur »Christlichen Vereinigung« mit *Brief und Siegel* beurkunden, *damit solche cristenliche Vereinigung durch die gotlich Gnad angefangen dester furnemlicher und unzerbrechenlicher gehalten werde*; oder in anderer Formulierung: *damit solche cristenliche vereinigung durch die gottliche gnad angefangen nit in vergessenheit einfalle*. Auf jeden Fall aber wurde der Beitritt zur »Vereinigung«, wie die »Schwörartikel« ausweisen, eidlich beschworen. Jedes Mitglied bekannte sich zur *lauteren und klaren* Predigt des Evangeliums, *anvermischt menschlicher Lere*, zum Göttlichen Recht und zu dem Grundsatz, *das wir wider Got niemandt anderst, dann wer uns bei solhm Furenemen nit bleibn lassen, zusammengeschworn haben, und kein wider sein Herrn und Obrigkeit weiter, dann die obgeschriben Articl ausweisendt, schwern noch sein solln.*

Etwas deplaziert steht unter den bündnisrechtlichen Artikeln die einzige organisationsrechtliche Bestimmung der »Bundesordnung« (Artikel 8): Jeder Haufen der »Christlichen Vereinigung« benennt einen Obersten und vier Räte. Sie sollen Vollmacht haben, gemeinsam mit den anderen Obersten und Räten stellvertretend für die »Vereinigung« zu *handlen, wie sich gebürt, damit die Gemeind* [d. h. die Vollversammlung der Haufen] *nicht alwegen zusammen müsse.*

Ausführlicher ist dieser Punkt in einem weiteren Dokument der »Christlichen Vereinigung«, der »Landes- (und Kriegs-)Ordnung« geregelt; sie organisiert das militärische Potential des Bundes und gibt Anweisungen für den Verteidigungsfall. Indem sich die »Christliche Vereinigung« zwei Ordnungen gab, die »Bundes-« und die »Landesordnung«, unterschied sie sehr bewußt zwischen der politischen und der militärischen Seite des Bundes, zwischen seiner »Verfassung« und der »Wehrgesetzgebung«. Da die Struktur der »Vereinigung« sowohl von politischer wie militärischer Bedeutung war und die obersten Amts-



38. Karte: Die Organisation der oberschwäbischen Bauern.

inhaber sowohl politische wie auch militärische Aufgaben hatten, mußte dieser Bereich in beiden Ordnungen erwähnt werden. Wenn aber die innere Organisation und die Ämter der »Vereinigung« in der »Landesordnung« so viel ausführlicher geregelt wurden als in der »Bundesordnung«, dann könnte das ein Indiz dafür sein, daß diese Frage primär unter militärischen Gesichtspunkten gesehen wurde.

*Die ersam Lantschaft dieser cristenlichen Verainigung ist, so die »Landesordnung«, in drei Teile oder Quartiere untergliedert, in die der Baltringer, der Bodenseer und der Allgäuer. An der Spizze eines jeden Teils steht ein Oberster.*

Die drei Teile oder Quartiere werden ihrerseits wieder in Haufen gegliedert, jeweils geleitet von einem *Oberen und vier Räten*. Die Obersten, (Unter-) Oberen und Räte verkehren über *ain besondern Verstand und Losung* miteinander. Ihnen sind alle Mitglieder der »Vereinigung« zu Gehorsam verpflichtet. – Ein der Landesordnung vorangestelltes Verzeichnis nennt elf Haufen im Baltringer, acht im Allgäuer und zehn im Bodenseer *Teil*.

Jeder der drei Teile oder Quartiere handelt eigenverantwortlich und mit eigener Befehlsgewalt; er besetzt die nötigen Ämter: *Item es sol ain jetlicher Tail und Quartier ain aigen Regiment besetzen und halten, was darzu gehört, wie Kriegsrecht ist.* – Gemeinsames Beratungs- und Beschußorgan der »Christlichen Vereinigung« ist die Versammlung aller Obersten, (Unter-) Oberen und Räte; so bestimmte es die »Bundesordnung«.

Die weiteren Bestimmungen der »Landesordnung« sind mehr militärtechnischer Natur. Sie betreffen den Nachrichtenverkehr zwischen den Haufen, die Modalitäten der Hilfsförderung und Hilfeleistung bei feindlichem Angriff sowie die gemeinsame Kriegsfahne in den Farben Rot und Weiß. Sie enden mit einem eindringlichen Appell an die Solidarität und brüderliche Gesinnung aller Mitglieder: *Item es ist der Rät sonderlichen fruntlich Bit, das jeder Man in den Gemainden brüderlichen gegen jederman handel, also das der Rich nit vermain, der Arme söl tun als vil als der Rich, sonder sich glich halten [...], damit es brüderlichen zugang und hab jederman acht uf sein Rotmaister, und die so dahaim beliben, die söllen och die Wachten besetzen, damit wir unser Sachen wol ustragen, und bet ain jeder von Herzen ain Pater noster.*

Angefügt ist der »Landesordnung« noch eine Lager- und Marschordnung (»Artikel«), mit der die Disziplin im dienstlichen und privaten Bereich der Kriegsknechte aufrechterhalten werden soll (Einfinden auf Sammelpflätzen, Zucht im Lager und auf Märschen, Verteilung von Beute, allgemeine Gehorsamspflicht, Troß). Bemerkenswert ist, daß ein Artikel ausdrücklich zur Eintracht zwischen Stadt- und Dorfbewohnern (*es sien Stet oder Dorfleut*) aufruft. Ausgeprägt sind die militärischen Rangstufen; neben den Obersten und (Unter-) Oberen (einmal werden sie auch als Hauptleute bezeichnet) begegnen Provoß (Inhaber der obersten Polizeigewalt), Quartier- und Proviantmeister (zuständig für die Einteilung des Lagers bzw. die Lebensmittelversorgung), Waibel (er stellt die Zug- und Schlachtordnung auf) sowie auf der untersten Ebene Furier (für die Quartierzuweisung) und Rottmeister (Anführer einer Rotte).

## 5. Die »Christliche Vereinigung«

Der Versuch, Charakter und Bedeutung der »Christlichen Vereinigung« näher zu bestimmen, ist mit einigen, in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten verbunden.

Der Gang der Ereignisse brachte es mit sich, daß der »Christlichen Vereinigung« keine Zukunft beschieden war; sie blieb weitgehend ein Entwurf. Bei unserer Interpretation sind wir daher ganz auf die »Bundesordnung« als projektierte Verfassung angewiesen; diese aber »trägt zweifellos den Charakter des Vorläufigen, ihre Konturen bleiben blaß, die politischen Ordnungsprobleme ungelöst – verständlich bei der überstürzten Redaktion, für die sich die Bauern nicht mehr als einen Tag Zeit genommen hatten« (Peter Blickle). Und schließlich besteht eine deutliche Differenz zwischen den erklärenden Selbstbekundungen der Gründungsväter der »Christlichen Vereinigung« und dem ausgewiesenen Inhalt der »Bundesordnung«. Jene betonten – gewiß ehrlich gemeint – den Defensivcharakter der »Vereinigung« und ihre friedfertigen Absichten. Die Bauern wollten sich *gehorsamlich halten*, die Herren sollten *mit freuntlicher Ermanung ersucht werden*; dem Schwäbischen Bund versicherten sie *undertäniglich*, ihr *Gemuet [sei] nit [...], jemantz kain Gewalt zu zufuegen*; Erzherzog Ferdinand baten sie *als Gubernator und Stathalter des Rom. Kaisers und Liebhaber der Gerechtigkeit*, er wolle sie *bei dem götlichen Rechten genediglich schützen, schirmen und hanthaben und nit vergweltigen lassen*. – Der Inhalt der »Bundesordnung« spricht freilich eine andere Sprache, und an deren Bestimmungen müssen wir uns halten.

- Die »Christliche Vereinigung« war eine Gesinnungs- und Bekenntnisgemeinschaft – *Got zu Lob und Eher und Erufung des heiligen Evangelii und götlichs Worts, auch zu Beistand der Gerechtigkeit und götlichs Rechten [...] und in Sonderheit zu Merung brüderlicher Liebe*. Sie war die »Partei Gottes«, der Bund derer, die das Evangelium hören und nach seinen Gesetzen leben wollten. Für sie war die Welt geschieden in gut und böse, in die Kinder Gottes und die Widerchristen; jene erfüllten den Willen Gottes, diese griffen in *sein Gericht* und widerstreben *seiner Mayestet* (so drückten es die Zwölf Artikel aus). Die »Vereinigung« vertrat mit dem Göttlichen Recht ein gesellschaftliches Reformkonzept mit absolutem Gültigkeitsanspruch, das »hier und jetzt« zu verwirklichen war.
- Die »Christliche Vereinigung« war ein Kampfbund zur Verwirklichung des Göttlichen Rechts, zur Verchristlichung der Welt. Mehr noch: Sie war (!) – nomen est omen – die neue Gesellschaft der brüderlichen Liebe und göttlichen Gerechtigkeit – wenn auch noch nicht in vollendeter Form, da die gelehrten Theologen das Göttliche Recht noch nicht »ausgesprochen« hatten. Gegenüber ihren Widersachern, den verstockten Herren und Obrigkeitene, mußte sie die neue Ordnung durchsetzen und verteidigen. Dazu waren zwar nicht alle, aber doch viele Mittel recht: Einkünfte und Rechte wurden entzogen, die militärischen Anlagen entwaffnet, Amts- und Dienstleute auf die »Vereinigung« vereidigt; Gespräche und Verträge mit den Herren wurden kontrolliert, die Pfarrer als Führer auf dem Pfad des Evangeliums und Göttlichen Rechts unter Gemeindeaufsicht gestellt.
- Die »Christliche Vereinigung« war ein communal-bündischer Verband. Seine Basis waren die städtischen und dörflichen Gemeinden, die *Stette, Flecken und Lantschaften* Oberschwabens. Die Gemeinden schlossen sich in kleineren *Haufen* zusammen, die sich wiederum zu den drei großen Haufen (*Teilen oder Quartieren*) der Baltringer, Allgäuer und Bodenseer vereinigten. Diese bildeten, besiegelt durch Handschlag und verpflichtet auf eine gemeinsame »Bundes-«, »Landes-« und »Predigtordnung«, die »Christliche Vereinigung«. Jeder Haufen besaß eigene Führungsorgane, Oberste, Obere und Räte. Der Beitritt zur »Vereinigung« wurde, für alle sichtbar, beschworen (die »Vereinigung« war eine Eidgenossenschaft). Austritt war nicht möglich, die »Vereinigung« wurde auf *ewig* geschlossen. Erzherzog Ferdinand als *Gubernator und Stathalter Rom. Kais. Mt.* und

dem Schwäbischen Bund wurde ihre Gründung formell angezeigt. – Die Gemeinde als Basis politischer Willensbildung, stufenweiser Aufbau von unten nach oben, freie Assoziation der korporativen Mitglieder, weitgehende Aufhebung ständischer Unterschiede, Wahl der Amtsträger und Willensfindung durch Debatte und Mehrheitsentscheidung waren die tragenden Prinzipien der »Christlichen Vereinigung«; damit bildete sie den Gegenpol zur feudalen Herrschaft, die auf Befehl und Gehorsam, auf Geburtsuntertänigkeit, Vorherrschaft des Adels und ständischer Differenzierung der Gesellschaft beruhte.

Man könnte den Gründungsvätern der »Christlichen Vereinigung« etwas Halbherziges und Kompromißlerisches vorhalten, wenn sie einerseits in den alten Obrigkeitene ihre geborenen Feinde sahen, sie andererseits aber doch in ihren Ämtern und Würden beließen. Zutreffender ist es aber wohl zu sagen, daß die Bauernführer noch tief in der überkommenen Vorstellungswelt ihrer Zeit verhaftet waren und deshalb keine radikale Alternative formulieren konnten. Denn grundlegend für die Frühform des modernen Territorialstaates aus herrschaftlicher Wurzel, so hat es Werner Näf formuliert, war der Dualismus von Fürst und Ständen bzw. Landschaften, von Herrschaft und Genossenschaft. »Fürst und Land stehen nebeneinander, gleichberechtigt und eigenberechtigt; aus doppelter Quelle fließt die Staatsgewalt [...] erst durch das Zusammenwirken von Fürst und Ständen kommt Staats-tätigkeit zustande.« Organisierte sich das »Land« (das »Volk«) in den größeren Territorien in Form von »Landständen« (idealiter zusammengesetzt aus Adel, Klerus und Bürgertum), entstanden in den Klein- und Zwergterritorien Südwestdeutschlands die »Landschaften«, die genossenschaftlich organisierten, korporativ auftretenden bäuerlich(-bürgerlich) geprägten Untertanenschaften der adeligen oder klerikalen Herrschaften.

Als »Landschaft« bezeichnete sich auch die »Christliche Vereinigung« und brachte damit zweierlei zum Ausdruck: ihre genossenschaftliche, kommunal-bündische Verfassung sowie ihren politischen Anspruch neben – nicht an deren Stelle – den adeligen oder geistlichen Obrigkeitene. Doch war sie eine »Landschaft« besonderer Art, und darin lag ihre Brisanz für die Herren:

- Die »Christliche Vereinigung« war im politisch zersplitterten Oberschwaben überterritorial, herrschaftsübergreifend angelegt.
- Die Herren und die »Landschaft« vertraten mit dem Alten und dem Göttlichen Recht zwei Rechtspositionen, zwischen denen eine Vermittlung nicht möglich war.
- Den Herren beließ die *ersame Lantschaft dieser christenlichen Vereinigung* nur den Schein von Obrigkeit, ein Amt ohne Macht; alle tatsächliche Verfügungsgewalt hätte bei der »Landschaft« gelegen.

Was also war die »Christliche Vereinigung«? Ein herrschaftsübergreifender, kommunal-bündischer, sich stufenweise von unten nach oben aufbauender Verband bäuerlich-bürgerlichen Charakters, der – nach den Bekundungen der »Bundesordnung« – in komplementärer Konkurrenz zu den überkommenen Obrigkeitene stand. In Wirklichkeit aber war sie nach Ansatz und Aufbau, vor allem aber nach der Rolle, die sie den Herren zudachte, von einer neuen »Schweiz« nicht weit entfernt (eine Eidgenossenschaft war sie ohnehin schon). Der folgende Zweizeiler aus einer Flugschrift, die 1525 anonym im Umkreis der »Christlichen Vereinigung« erschien, hätte auch ihr Motto sein können:

Wer meret Schwytz  
Der herren gytz.

## 6. Von Verhandlungen zum Kampf

Nach dem 7. März konnten sich die oberschwäbischen Bauern für eine gute Woche der Zuversicht hingeben, dem Schwäbischen Bund das Gesetz des Handelns aufzwingen zu können. Die »Bundesordnung« der »Christlichen Vereinigung« wurde in allen Dörfern von den Kanzeln verlesen, ihre Bestimmungen wurden in die Tat umgesetzt. Der Bundeshauptmann des Schwäbischen Bundes, Ulrich Artzt, sah sorgenvoll in die Zukunft: *es werd sich noch enden, das wir all die hend ob dem kopf zusammen werden slagen*. Städte, die sich bislang nicht der »Christlichen Vereinigung« angeschlossen hatten, wurden jetzt Mitglied; weiterhin zögerlichen Gemeinden gingen Drohbriefe zu. Schlösser wurden entwaffnet, die Inhaber aufgefordert, sich der »Vereinigung« anzuschließen – *aber es kame keiner*, fügt ein Chronist hinzu. Jedes Haus, so derselbe Chronist, habe für die »Christliche Vereinigung« eine Steuer von 2 Gulden entrichten müssen (worunter vielleicht die 2 Kreuzer zu verstehen sind, die nach den handschriftlichen Augsburger und Freiburger Langfassungen zu entrichten waren).

Am 15. März tagte der große Ausschuß der »Christlichen Vereinigung« abermals in Memmingen. Spätestens an diesem Tag erstellte er die Liste derjenigen Theologen, die das Göttliche Recht »aussprechen« sollten. Martin Luther und Philipp Melanchthon aus Wittenberg wurden ebenso genannt wie Huldrich Zwingli aus Zürich; daneben wurden die evangelischen Prediger aus Süddeutschland vorgeschlagen, die sich in den zurückliegenden Jahren einen Namen gemacht hatten: Osiander aus Nürnberg, Matthäus Zell *und seine Gesellen zu Straßburg*, Johannes Brenz aus Schwäbisch Hall oder Mathias Waibel, *der Predicant zu Kempten auf dem Berg* – insgesamt 14 Personen. Deutlicher hätte die »Christliche Vereinigung« ihr Bekenntnis zur Reformation nicht formulieren können.

Die Liste der *Doctores, so anzeigt sein zu aussprechung des götlichen rechten*, hatte keine Chance, vom Schwäbischen Bund akzeptiert zu werden. Denn niemandem begegnete der Bund mit so unverhohlener Ablehnung wie den reformatorisch gesinnten Theologen, in denen er die eigentlich Schuldigen an der gegenwärtigen Lage erblickte. *Lauter lauern und buben, d. h. Bösewichter und Schurken, nannte sie Ulrich Artzt; ist auch ein puberey all ir fürnemen*. Als geistigen Drahtzieher denunzierte er vor allem den Memminger Prädikanten Christoph Schappeler, indem er sich bei der Stadt darüber beschwerte, *das die hawfen der aufrurigen bawrn im Allgöw vnd andern orten bey ewerm prediger in ewer statt täglichrs rat suchen vnd nehmen, vnd so ettwie mit den bawrn gehandelt, wann sy darnach zu ewerm prediger kome, dasselbig alles widerumb vnd in weyter vnd erger weg gewendt werde, darab wir mercklich missfallen tragen*. Schließlich beschuldigte Ulrich Artzt sich und andere sogar einer gewissen Mitschuld am gegenwärtigen Zustand, da sie – gutgläubig und getäuscht – die Prediger zu lange gewähren lassen; denn als gute Christen hätten auch sie *vast nach dem evangelio gefochten und zu handhaben begert*.

Für Verwunderung hat schon immer die Tatsache gesorgt, daß Christoph Schappeler aus Memmingen nicht als »Richter« vorgeschlagen wurde. War es der Rat der Stadt, der seine Nominierung verhinderte? Politische Rücksichtnahme auf den Schwäbischen Bund dürfte der Hauptgrund gewesen sein. Vielleicht kam aber auch hinzu, daß der Rat dem Verlangen



39. Papiersiegel der Führer der drei oberschwäbischen Haufen in der Gründungsanzeige der »Christlichen Vereinigung« an den Schwäbischen Bund. Memmingen 7. März 1525.  
Von links: Gerät (Pflug?), Kelch, Bauer mit Spieß.

nach dem Göttlichen Recht selbst mit deutlicher Reserve begegnete. In der Ratssitzung am 8. März konnte er sich des Hinweises nicht enthalten, *dwil got ain mal menschlich bei vns gewest sei, das er selbs personlich nit mer kommen vnd richter sein wird*. Und in seiner Antwort auf die »Eingabe« und Artikel seiner eigenen Bauern vom 15. März vermied er jeden Hinweis auf das Göttliche Recht; alle Zugeständnisse geschahen aus *ains Rats ge-naigten Willen*.

Am 22. März tagte der große Ausschuß der »Christlichen Vereinigung« erneut in Memmingen. Jetzt überzeugte der Rat die Bauernvertreter von der Aussichtslosigkeit ihres bisherigen Weges. Wenn auch nach einigem Widerstreben, erklärten sie sich bereit, eine neue »Richterliste« aufzustellen und zugleich einem gütlichen Verfahren zur Beendigung des Konflikts zuzustimmen. Was die Bauernvertreter zum Umdenken bewog, bleibt letztlich unklar. Von *mercklichen vrsachen, so vor augen sein*, sprach die Stadt Memmingen. Damit könnte sie auf den Umschwung der militärischen Lage anspielen, der gerade in diesen Tagen eingetreten war. Denn am 17. März war für alle sichtbar der Versuch Herzog Ulrichs von Württemberg gescheitert, sein Land mit Waffengewalt zurückzuerobern. Was einerseits nicht mehr als eine Episode war, hatte andererseits doch Folgen für die aufständischen Bauern. Die von Herzog Ulrich seit dem 23. Februar ausgehende und offensichtlich überschätzte Gefahr hatte bewirkt, daß der Schwäbische Bund seine Rüstungen in größerer Eile vorantrieb. Als ein Einsatz des Bundesheeres gegen Herzog Ulrich nicht notwendig wurde (dessen Schweizer Söldner waren ihm einfach davongelaufen), konnte es nun gegen die Bauern marschieren.

Eine sechsköpfige Verhandlungsdelegation – je zwei Vertreter der drei Haufen, darunter Ulrich Schmid und Jörg Knopf – begab sich umgehend nach Ulm. Am Vormittag des 24. März brachte sie vor den Vertretern des Schwäbischen Bundes ihr Anliegen vor: *wie sy laut des schreybens von den dreyen haufen verordnet seyen von einer gutlichen handlung zureden und beten fleißig fleyß furzuwenden, damit die gütlichait würd erfunden. [...] irs achtens were es zu Memingen am bequemlichesten, auch die partheyen dartz zu ersuchen am füglichsten.*

Außerdem übergaben sie ihre Forderungen (die Zwölf Artikel?) und die Liste der vorgeschlagenen Vermittler *zu gutlichem undertädigem*. Benannt wurden die Bürgermeister von Kempten und von Ravensburg, Gordian Seuter und Heinrich Besserer, ein Ratsausschuß der Stadt Memmingen unter Führung des Bürgermeisters sowie Christoph Schapeler. Die übrigen Mitglieder waren von den drei Haufen ausgewählt worden – insgesamt 21 Personen, Bürgermeister, Zunftmeister, Stadtschreiber, Prediger und Pfarrer. Da der Schwäbische Bund keine Geistlichen akzeptierte, wurden diese noch nachträglich gestrichen. »So bestand die Liste nur aus Laien. Sie genossen gewiß Achtung und Ansehen in ihrer Heimat, aber auch nur in ihr. Das Urteil dieser Männer konnte allenfalls für Oberschwaben Gültigkeit haben, darüber hinaus mußte ihm jede Verbindlichkeit abgehen« (Günther Franz). Abschließend erklärten die Gesandten, geradezu ängstlich bedacht auf einen Erfolg ihrer Bemühungen: *sy versehen sich in allweg das sollicher handl in der gütlichait hingelegt, dann es seyen sovil erber und verständig personen, die sy fürgeschlagen haben, das sy irs achtens uns nit aus ainander kommen wurden lassen, sonder uns mit ainander zu vertragen. Und ob schon etwa vil under dem haufen weren, die sich nit gern wollten vertragen lassen, so wollten sy derselben miessig stehn.*

Bereits zu diesem Zeitpunkt hatten die Vertreter der »Christlichen Vereinigung« die ursprünglichen Ziele aufgegeben. Von einer generellen Neuordnung der Gesellschaft auf der Grundlage des Göttlichen Rechts, »gewiesen« von den gelehrtesten Theologen Deutschlands, war keine Rede mehr. Jetzt ging es nur noch um einen gütlichen Vergleich, d. h. einen Kompromiß zwischen den Forderungen beider Seiten. Das Göttliche Recht – oder das, was man ohne Beistand der Theologen darunter verstand – mochte man berücksichtigen, doch waren dessen »Gesetze« ein Verhandlungsgegenstand wie andere auch; man mußte und wollte sich verständigen.

Der Schwäbische Bund ging jedoch noch einen entscheidenden Schritt weiter. Jetzt, am 25. März, erachtete er die bisherigen Vorschläge der Bauern *zu förderlicher hinlegung solchs handels [für] undinstlich* und ließ durch Gordian Seuter und Heinrich Besserer in einem 8-Punkte-Programm ein neues Verfahren vorschlagen.

- Jede Obrigkeit und deren Untertanen sollten sich getrennt vertragen. Dazu sollten beide Seiten je zwei *schidlich man weltlich [!] personen* als Schlichter benennen.
- Im Falle, daß eine gütliche Einigung nicht zustande käme, sollte zu den vier Schlichtern, eventuell durch Losentscheid, eine fünfte Person als Obmann benannt werden; zusammen, einstimmig oder durch Mehrheitsentscheid, sollten diese einen verbindlichen Rechtsentscheid fällen, dem beide Seiten nachzukommen hätten.
- Als Vorleistung sollten die Bauern die drei Haufen auflösen (die »Christliche Vereinigung« vermeid der Schwäbische Bund zu erwähnen), geleistete Eide für ungültig erklären, nach Hause zurückkehren und bis zu einer Entscheidung ihren Obrigkeit wie zuvor gehorsam sein.

Bislang hatten die Bauernvertreter an einer Gesamtverhandlung zur Konfliktlösung festgehalten. Die Reform sollte, wenn schon nicht mehr auf der zwingenden Grundlage des Göttlichen Rechts, so doch nach Verfahren und Inhalt einheitlich für alle Mitglieder der »Christlichen Vereinigung« vorgenommen werden; die streitenden Parteien sollten der Schwäbische Bund für die Herren, die »Christliche Vereinigung« für die Untertanen sein. Genau das versuchte der Bund nun zu verhindern, indem er Separatverhandlungen zwischen den Obrigkeit und ihren Untertanen forderte – womit sich die herrschaftsübergreifende »Landschaft der Christlichen Vereinigung« selbst aufgelöst hätte.

Was hier verlangt wurde, überstieg offenbar die Verhandlungskompetenz der Bauernvertreter. Sie vereinbarten deshalb eine Frist von acht Tagen, innerhalb derer eine Vollversammlung aller drei oberschwäbischen Haufen über Annahme oder Ablehnung entscheiden sollte. *Und sollen die paurschaften mitler zeyt mit der gethat nichts handeln, auch niemands zu in noeten beschwern noch in verpflichtung und pundtnuss annemen, sonder sich aller ding halben glaitlich halten.*

Eine Städteversammlung, die zwei Tage später in Memmingen zusammentrat, beurteilte aufgrund einlaufender Nachrichten vom Lande die Aussichten skeptisch: Die Bauern würden den vorgelegten Plan aller Voraussicht nach ablehnen; und sie benannte auch die Gründe dafür, nämlich die vorgesehenen Separatverhandlungen und den Verzicht auf das Göttliche Recht. *So tragen aber der erbern stett bottschaften großen fürsorg, das die bawrschaften auß vrsachen, wie man teglich vor augen sieht vnd hört, nit annemen werden, vnd namlich darvmb, das der fürgeschlagne yeder herrschaft gegen seinen vnderthanen zu*

*baiden tailen in söllichen sachen zu wenig seyen, auch das die bawrschaft, wie den stetten furkomen ist, in kain recht sich ainlaßen, die jetzon bredgern des evangeliums, die diser sachen beweger, vnd wes das wort gotz leiden müg oder nit, verstandigt, seyen dann vor allen andern damit vnd bey, ab wellichen bredigern aber gemain stend des bunts, wie die erbern stett angelangt, etwas scheihen tragen sellen, darvmb sich dieser anlaß, wie zu besorgen ist, zu kainer richtung, noch außtrag ziehen mag.*

In allem, so könnte man zusammenfassen, laufe der Plan des Schwäbischen Bundes den Erwartungen der Bauern entgegen.

Der gut unterrichtete St. Galler Chronist Johannes Keßler schildert die Lage unter den Bauern so: *Einer wolt des friedens, der ander des kriegs geleben; ainer wolt haim, der ander bliben. [...] Und schlug darzu das verderbklich kriegsgift, große verretery, trug und falsche beredung, das ain kainer dem anderen mer dorft vertruwuen und am minsten den hoptlüten; und obglich ainer uf beste wis riet und besunder die, die zu frid und beschaidenheit vermantend, wurdend für bündtesch und derhalben für verreter geachtet. Also das sy den Huldrichen Schmid, obersten, selbst und andere fridsamen als verreter hinderdachtend und gefangen nomend und also wider sy ergrimet, das ainer an geladne handbüchs dem oft gemelten Huldrichen an sin brust satz, des willens, in ze erschießen.*

Der radikale Flügel riß die Initiative an sich. Schon am 26. März plünderte der Leipheimer Haufen das Schloß Schemmerberg, das dem Abt von Salem gehörte. In einem Schreiben an die Stadt Memmingen vom 30. März zählte der Schwäbische Bund neun Fälle auf, in denen allein die Baltringer den noch geltenden Waffenstillstand gebrochen hätten. Die Vorkommnisse dienten dem Bund als Rechtfertigung zum eigenen Angriff. Bei Leipheim und bei Wurzach, am 4. bzw. am 14. April, wurden die ersten Schlachten geschlagen; der viel diskutierte Weingartener Vertrag vom 17./22. April beendete den Bauernkrieg in Oberschwaben. Der Baltringer Haufen hatte sich aufgelöst, die Allgäuer und Bodenseebauern mußten bestehende Verträge und Bündnisse aufkündigen. Die »Christliche Vereinigung« hatte aufgehört zu existieren.

## 7. Von der Memminger zur Oberrheinischen Bundesordnung

Auf seinem langen Marsch von Radolfzell nach Freiburg erreichte der Schwarzwälder Haufen unter seinem Hauptmann Hans Müller von Bulgenbach am 8. Mai 1525 den Ort Vöhrenbach. Von dort sandte er ein Schreiben nach Villingen, in dem die Stadt ultimativ zum Anschluß aufgefordert wurde: *Fried und Gnad von Gott dem Allmächtigen, fügen wir Euch, Burgermeister und Rat und gantze Gemeind der Statt Villingen, und wir ermanen euch, ob Ihr ouch wöllen helfen zu dem gottlichen Rechten und zu dem heilgen Evangelii unsers Herrn Jesu Christi, und zu verbrüdern in die christenlich Bruderschaft nach Lut des Artikelbrief, so wir Euch hiemit schicken.*

Der »Artikelbrief« war dem Anschreiben als Anlage beigefügt. Darin beklagt der *arme gemeine Man in Stetten und uf dem Land* die großen Beschwerden, die ihm von Geistlichen und Weltlichen, von Herren und Obrigkeitene auferlegt worden seien. Wolle man sich und seine Kindeskinder nicht ganz und gar an den Bettelstab bringen, dürfe man solche Bürden nicht länger tragen und erdulden. *Demnach ist der Anschlag und Fürnemen diser cristen-*

*lichen Verainigung, mit der Hilf Gottes sich ledig zu machen und das als vil es möglich on alle Schwertschlag und Blutvergießung, welches dann nit wol sein mag on brüderliche Ermanung und Verainigung in allen gepürlichen Sachen, den gemainen cristenlichen Nutz betreffende, in disen bilingenden Artikeln begriffen.*

Im Weigerungsfalle werde der Haufen über die Stadt den *weltlichen Bann* verhängen. Dem weltlichen Bann verfalle, wer sich weigere, der »Christlichen Vereinigung« beizutreten. Der Gebannte werde aus jeder Gemeinschaft ausgeschlossen; er gelte als abgeschnittenes und abgestorbenes Glied. Schlösser, Klöster und *Pfaffenstiftungen* sollen von *Stund an*, d. h. pauschal und vorgreifend, mit dem weltlichen Bann belegt werden. Wenn die Adligen und Geistlichen jedoch freiwillig aus ihren Burgen und Klöstern auszögen, um wie andere Menschen in üblichen Häusern Wohnung zu nehmen, und Mitglied der »Christlichen Vereinigung« werden wollten, sollen sie mit ihrem Hab und Gut freundlich aufgenommen werden. Der weltliche Bann werde schließlich über alle diejenigen verhängt, die mit den Feinden der »Christlichen Vereinigung« gemeinsame Sache machten.

Im »Artikelbrief« verwiesen die Schwarzwälder auf »beiliegende Artikel«, die ihr Vorhaben näher erläutern würden. Diese »Artikel« sind jedoch nicht mehr auffindbar; vielleicht wurden sie – versehentlich oder absichtlich – dem Schreiben auch nie beigefügt. Dennoch hat die Forschung jene »Artikel« mit großer Wahrscheinlichkeit identifizieren können: als einen Text der »Memminger Bundesordnung«. Denn in der Korrespondenz des Schwarzwälder Haufens wie in den Schriften, die unter seiner Federführung entstanden, finden sich deutliche Belege dafür, daß die Schwarzwälder Bauern die Memminger »Bundesordnung« als Grundlage auch ihrer »Christlichen Vereinigung« oder »Bruderschaft« betrachteten. So heißt es etwa im Vertrag, den die Stadt Freiburg am 24. Mai mit den Bauern schließen mußte: *daß wir [d. h. Stadt und vereinigte Bauernhaufen] an hüt dato, dem allmechtigen ewigen Gott Vatter zu Lob und Er, auch zu Eroffnung des heiligen Evangeliums [und] göttlicher Wahrheit, und zu Bystandt der göttlichen Gerechtigkeit, ein christenlich Vereinigung angefangen, zu Uffrichtung eins gemeinen Landfridens und Abtilgung der unbillichen Beschwerden, darmit der gemein arm Man von geistlicher und weltlicher Oberkeit unbillich, wider das Wort des heiligen Evangeliums Christi beschwert worden, in ein Bruderschaft und ewigen Punkt zusammen gehuldigt, gelopt, versprochen und uffgehept Eid liplich zu Gott und den Heiligen geschworn haben.*

Die Eingangssassage des Vertrags zitiert bestimmte Formulierungen des »Artikelbriefs«, vor allem aber den Wortlaut der Präambel der »Memminger Bundesordnung«; außerdem greift sie deren 2. Artikel auf, wenn sie die Aufrichtung des Landfriedens fordert. Weitere Hinweise in den Schreiben der Schwarzwälder machen aber auch deutlich, daß sich der Haufen nicht eine der Druckfassungen der »Memminger Bundesordnung« zu eigen gemacht hat, sondern eine der handschriftlichen Langfassungen benutzte (denn nur diese enthalten die in den Schreiben zitierten Bestimmungen, z. B. den sog. Malefiz-Artikel: Die Obrigkeit soll niemanden ins Gefängnis werfen, er sei denn eines schweren Verbrechens beschuldigt).

Die genaue Wortwahl im Vertrag mit der Stadt Freiburg erlaubt weiterhin den Schluß, daß es die Freiburger oder die Basler/Karlsruher Langfassung war, die die Schwarzwälder als ihr Programm gebrauchten.

Vertrag zwischen der Stadt Freiburg und den Bauern:

[...] daß wir an hüt dato dem allmechtigen ewigen Gott Vatter zu Lob und Er, auch zu Eroffnung des heiligen Evangeliums [und] gottlicher Wahrheit, und zu Bystand der gottlichen Gerechtigkeit, ein christenliche Vereinigung angefangen [...]

Freiburger (Lang-)Fassung:

Dem allmechtigen ewigen got vatter zu lob vnd er, zu ervffnung des heligen ewangeliums vnnd gotlicher warheit, och zu bystand der gotlichen gerechtigkeit ist ein cristenliche vereinigung angefangen [...]

Basler (Lang-)Fassung:

Dem allmechtigen vatter zu lob und eer, zu erooffnung des heyligen evangeliuns und gottlicher warheit, och zu bystand der götlichen gerechtigkeit, ist ein cristenliche vereinigung angefangen [...]

Karlsruher (Lang-)Fassung:

Dem almechtigen ewigen gott vatter zu lob und ehren, zu eroefwng das heilig euangelium vnnd gotlicher warheit, auch zu bystand der gotlichen gerechtigkeyt ist cristenlich vereynigung angefangen [...]

Augsburger (Lang-)Fassung:

Dem almechtigen, ewigen gott vatter zu einem lob vnnd er, zu erhöhung dess heiligen euangelion vnnd gottlicher warheit, och zu bistannd der gerechtikeit vnnd gottlichem rechten ist ein christeliche vereinung vnnd bundtnuß angefangen [...]

In einem Schreiben vom 25. Mai mahnt der Schwarzwälder Haufen schließlich bei der Stadt Freiburg eine Zahlung unter Hinweis darauf an, daß *ein jedwederer, der in dieser Bruderschaft begriffen ist, schuldig ist zwen Crützer Hertstatt-Geld* zu entrichten. Eine solche Herdstätten-Steuer kennt die Basler/Karlsruher Langfassung nicht, wohl aber die Freiburger Fassung. Diese, die Freiburger Langfassung, war es demnach, die die Schwarzwälder Bauern ihrer Vereinigung als Programm zugrunde legten.

Den Text der »Bundesordnung«, der – wohl aus einer amtlichen Korrespondenz stammend – im Basler Staatsarchiv lagert (Basler Langfassung), hat der Basler Stadtschreiber und Chronist Heinrich Ryhiner in seine Chronik des Bauernkriegs aufgenommen und mit den Worten eingeführt: *Und diewyl wir dann bitzhar furnemblich, was sich zwuschen loblicher stat Basel und iren underthonen verlouffen, beschryben, und aben ietz mit gotlicher hilff och die Sontgouwische, Pryszgouwische handlungen der schryfft ze bevelhen willens, hat uns gelieben wollen, zu einem gemeinen ingang und verstand erweckter uffruren die artikel und verein, deren sich der gepursame huffen berumpt, die sy (als sy sagten) handhaben wöltten, hie inzeliben mit den worten, wie die pursame (so darinnen reden) uszgeschryben hat.*

Der Basler Text ist nahezu identisch mit einer »Bundesordnung«, die im Karlsruher Generallandesarchiv lagert: *Artickel der gebaursammi in Breissgauw in der empörung. Anno 1525.* Beide Ordnungen – und nur diese – kennen einen Artikel, der als Kurzfassung der Zwölf Artikel anzusehen ist (womit diese zu einem Bestandteil der Bundesordnung erklärt wurden). Während jedoch die Karlsruher Fassung den üblichen Titel bringt: *Handlung vnnd artickel, so furgenommen worden synd vff montag nach der alten faßnacht*

[6. März] von allen huffen vnd rotten, so sich zusammen verpflicht inn dem namen der heiligen dryfeltigkeit, ist dieser im Basler Text weggefallen. Damit hat man wohl der Tat- sache Rechnung getragen, daß der Titel und hier vor allem das Datum zwar die Entstehungsgeschichte der »Memminger Bundesordnung« richtig wiedergibt, zu den andersgearteten Umständen im Sund- und Breisgau jedoch nicht mehr paßt. Dies spricht wiederum für die Angabe Ryhiners, die Ordnung sei bei den Sund- und Breisgauern in Gebrauch gewesen.

Eine letzte Spur führt schließlich in den Hegau. Die Augsburger Langfassung trägt eine Nachschrift von anderer Hand: *Ze wissen, das wir, Hanns Bienckler, oberster hoptman, vnd räth des ganzen helen huffen yetzund im Höögöw, ganzen volkommen gewalt geben habend Hanßen Helbling von Memingen, knecht anzunemend in vnser christliche bruderschafft, got dem herren zu lob vnd eer, erleuchtung des heiligen euangelium und gotlichem rechten.*

Hans Bienckler (Benkler), Oberster des Hegauer Haufens, hat demnach Hans Helbling aus Memmingen den Auftrag erteilt, Söldner anzuwerben und diese – so wird man die Nachschrift deuten müssen – auf die voranstehende Ordnung zu verpflichten. Als möglicher Zeitraum käme Ende April in Betracht, als das Heer des Schwäbischen Bundes nach dem Abschluß des Weingartener Vertrags auf den Hegau zurückte. In einem Schreiben an die Stadt Schaffhausen vom 9. Juni umriß der Haufen nochmals seine Ziele und verwies zum Beweis auf seinen *Artikel-Brief*, womit er die »Bundesordnung« in der Augsburger Langfassung meinte:

Schreiben des Hegauer Haufens an Schaffhausen:

*Diewil unser Fürnemen allein ist, das heilig Evangelium durch die Gnad Gottes zu erhöhen, dasselbig zu predigen pur, klar, on allen menschlichen Sinn und Zusatz, daß das heilig göttlich Recht mit Hilf des newen und alten Testaments erleucht und eröffnet werd, wider welches wir, als die unterworfe von Gott ingesetzte Gewalt, unser Oberkeit geistlicher (als wir sie nennend) oder weltlicher, in keinen Weg Abbruch zu thund begerend, ouch unsers Fürnemens nach Lut unsers Artikels-Briefs, nicht und nie gewesen von Anfang.*

Augsburger (Lang-)Fassung:

[...] zu erhöhung dess heiligen euangelion [...] Item. Erstlich erbut sich ain ersame land- schafft diser christenlicher vereinung waß man geistlicher oder weltlicher oberkait, alß sy nennet, von gottlichem rechtn zu thun schuldig ist, daßselbig kainen weg widerwertig sein, sonnder gehorsamlich halten.

Fassen wir die bisherigen Informationen und Überlegungen zusammen, so ergibt sich das folgende Bild.

In den Monaten April und Mai bildeten sich am südlichen Oberrhein, zwischen Hegau und Sundgau, mehrere herrschaftsübergreifende Haufen. Sie übernahmen von den oberschwäbischen Bauern nicht nur die berühmten Zwölf Artikel, sondern auch die »Memminger Bundesordnung« (schlicht *Artikel* genannt), die den Haufen ein überzeugendes Ziel, Regeln für das Verhalten gegenüber den Herren und Obrigkeitkeiten sowie »Gesetze« für das interne Zusammenleben gab. Dadurch, daß die oberrheinischen Haufen die »Bundesordnung« auch als ihre Programmschrift ansahen und gebrauchten – und dies zu einem Zeitpunkt, als die oberschwäbische »Christliche Vereinigung« schon aufgehört hatte zu existieren –, war aus der »Memminger Bundesordnung« eine »Oberrheinische Bundesordnung« geworden. Sie lag in drei, leicht von einander abweichenden Versionen vor (Freiburger,

Basler/Karlsruher und Augsburger Fassung), die nebeneinander Gültigkeit besaßen. Gemeinsam unterschieden sie sich von der »Memminger Bundesordnung« durch ihren umfangreicheren Textbestand wie auch durch abweichende Formulierungen im einzelnen. Daß sie ihren Ursprung in den Memminger Verhandlungen am 6. und 7. März hatten, konnten sie nicht verleugnen; bis auf die Basler Fassung wiesen sie im Titel als Entstehungsdatum den 6. oder den 7. März aus.

Während die Bezeichnung »Christliche Vereinigung« in Oberschwaben für den schworenen Zusammenschluß des Baltringer, des Allgäuer und des Bodenseehaufens reserviert war, ist der Gebrauch am Oberrhein weniger eindeutig. »Christliche Vereinigung« oder »Christliche Bruderschaft« nannte sich zum einen der Schwarzwälder Haufen. Hans Müller vom Schwarzwald war *Hoptmann der großen cristenlichen Bruderschaft*; und die Stadt Villingen sollte sich *verbrüdern in die christenlich Bruderschaft* der Schwarzwälder. Eine »Christliche Vereinigung« war aber auch – wie in Oberschwaben – der Zusammenschluß und Bund mehrerer gleichgesinnter Haufen *christenlichen Fürnemens*. So verbündete sich die Stadt Freiburg am 24. Mai mit fünf Haufen (den Haufen aus der südlichen Ortenau und vom Kaiserstuhl, aus dem Markgräflerland, aus dem Breisgau, von Hachberg und vom Schwarzwald) zu einer *christenlich[en] Vereinigung [...], in ein Bruderschaft und ewigen Pundt* – nachdem die *evangelischen Haufen* im Breisgau und Schwarzwald sich schon zuvor vereint und verbrüdert hatten, so daß keiner mehr ohne den anderen handelte. Fünf Tage später garantierten *die obersten Veldhouptleut [...]* der *gantzen Bryßgowischen und Schwartzwäldischen versambten Huffen* der Stadt die strikte Einhaltung des geschlossenen Huldigungsvertrages; wer dagegen verstöße, solle *nach Lut und Inhalt unser christenlichen Vereinigung und uffgerichten Bruderschaft Artickeln* gestraft werden. Entsprechend war die »Oberrheinische Bundesordnung« sowohl das Programm der einzelnen Haufen (etwa des Schwarzwälder Haufens) wie auch Grundlage der »Christlichen Vereinigung und Bruderschaft«, zu der sich die einzelnen Haufen zusammengeschlossen hatten.

Aufschlußreich ist ein Schreiben des Hegauer Haufens an Schaffhausen vom 3. Juni, in dem er der Stadt für angebotene Vermittlungsdienste dankt. Doch fügt er hinzu, daß er diese vorerst nicht annehmen könne: *Auf soliches zu bewilligen oder Anlaß unser Beschwerd anzunemen, ist nicht unsers Gewalts (nach Laut und Inhalt unsers Artikelsbriefs) on Vorwissen und Willen aller unser Bruderschaft, Versammlung und Huffen, mit Namen Schwarzwald, Sungow, Pryßgow, Elseyß, Waldzhus und ander mit uns verpflichten Stätten und Lender.*

Was den Hegauer Haufen abhielt, das Vermittlungsangebot von Schaffhausen anzunehmen, war ein Artikel der »Bundesordnung« (hier in der Augsburger Fassung), nach dem Verträge eines Bundesmitglieds mit der Obrigkeit – im vorliegenden Fall mit einem außenstehenden Partner – der vorherigen Zustimmung der Vereinigung bedürfen: *so sol er on vorwissen vnnd verwilung gemainer landtschafft diser vereinigung nicht beschliessen. Vnnd ob mit verwilung bemelter landtschafft beschloßen wurde, nichtsdesteminder sollend dieselbigen in ewige verbundtnuß mit diser christenlicher vereingung behalten, darmit khein zertrennung mit der zeit zutrage in disem christenlichen furnemenn.* Nach Aussage der Hegauer erstreckte sich die »Bruderschaft« bis in den Breisgau, ja weiter bis in den Sundgau und in das Elsaß. Eine Schlüsselrolle kam in ihr ohne Zweifel dem Schwarzwälder Haufen zu; er stellte die Verbindung einerseits zum Westen, in den Breisgau und Sundgau, andererseits nach Osten, in den Hegau, her.

## 8. Verfassungs-Modelle

Mit der »Memminger Bundesordnung« war den oberschwäbischen Bauern neben den Zwölf Artikeln ein zweiter konzeptioneller »Wurf« gelungen. Beide Programmschriften wurden in mehreren Auflagen gedruckt. Die Zwölf Artikel traten einen wahren Siegeszug durch weite Teile des Aufstandsgebietes an; die »Memminger Bundesordnung« nahmen sich die Aufständischen am Oberrhein zum Vorbild und gründeten nach ihrem Muster »Christliche Vereinigungen« oder »Bruderschaften«, die sich wiederum zu einer großen »Christlichen Vereinigung« zwischen Hegau und Breisgau zusammenschlossen.

Es gibt keinen Hinweis darauf, daß die »Memminger« oder die »Oberrheinische Bundesordnung« auch im Elsaß bekannt war oder gar zum praktischen Vorbild genommen wurde. Doch ist es aufschlußreich zu sehen, daß die gleichen Rahmenbedingungen: nämlich extreme territoriale Zersplitterung und religiös-biblische Ausrichtung, im April und Mai 1525 zu gleichen Verläufen und Lösungen führten. Auch im Elsaß gründeten die Aufständischen eine großflächige politisch-militärische Organisation zum Schutz des gemeinen Mannes vor herrschaftlicher Willkür und Unterdrückung. Treibende Kraft war Erasmus Gerber, die überragende Gestalt der elsässischen Erhebung. Bereits vor dem 22. April hatten sich die Haufen zu Neuburg, Stephansfeld und Altdorf miteinander verbündet. Wenige Tage später trat auch der Kleeburger Haufen dem Bündnis bei. Zum Abschluß gelangte die Entwicklung auf einem »Tag« zu Molsheim. Am 10./11. Mai schlossen 13 Haufen aus dem gesamten Elsaß und der angrenzenden Pfalz einen förmlichen Bund unter einheitlicher oberster Leitung: *Auf hüt Donderstag nach Jubilate anno etc. 25 habent sich alle versam-leten Haufen zusammen vereinigt und verbundt, bei einander zu sterben und genesen bi dem heilgen Evangelion und solichs hanthaben in alweg etc.*

Die ersten drei Artikel der gemeinsamen (Bundes-)Ordnung, auf die alle Mitglieder zu schwören hatten (*wenn man Stett oder Dörfer inimpt*), nennen die gemeinsamen Ziele, die übrigen regeln militärische und organisatorische Fragen und geben Anweisungen für das Zusammenleben innerhalb des Bundes:

1. *dem göttlichen Wort und helgen Evangelion und der Gerechtikeit ein Bistand zu tund und handhaben.*
2. *das jede Statt und Dorf keine ufenthalten, es si edel oder onedel, die wider daz heilig Evangelion sint und die Paurschaft vermeinen gewaltlich zu trennen.*
3. *item mit der versamleten Burschaf Lieb und Leid zu liden in Gebot und Verbot, so dem Evangelion gemäß, dem obersten Hoptman und Regenten Gehorsam zu sin und sunst iren Oberkeiten allen und jeden gehorsam zu sin, welche sich evangelische Meinung underziehend.*

Eingehend hatte Erasmus Gerber schon zuvor den Militärdienst geordnet. Jede Gemeinde mußte für jeweils acht Tage den »vierten« Mann zum Haufen abordnen; die anderen männlichen Bewohner blieben während dieser Zeit zu Hause, um die notwendigen Arbeiten zu verrichten. Ziel dieser Vorschrift war es, die geordnete Permanenz der Haufen zu sichern; es galt, das normale Leben aufrechtzuerhalten und doch jederzeit eine einsatzfähige Truppe zu besitzen.

Einen grundsätzlich gleichen Weg ging auch der Führer des Neckartal-Odenwälder Haufens, Wendel Hippler, in Franken. Bei der Vorbereitung der für Mitte Mai angesetzten Heilbronner Tagung aller fränkischen Bauernhaufen dachte er bereits an die Zeit, in der nach glücklich bestandenem Kampf der gemeine Mann wieder zu seiner Arbeit zurückkehren könne. Eine kleinere Truppe sollte aber auch dann *in diser Landsart* unterhalten werden, und zumindest einige der jetzigen Hauptleute und Räte der Haufen sollten weiterhin im Amt bleiben. Dreierlei war ihnen aufgegeben: auf alle besonderen Vorkommnisse zu achten, Frieden und Recht zu wahren sowie wechselseitige Hilfe gegen Übergriffe der Fürsten und Herren zu organisieren. In der Vorstellung Hipplers sollten die Hauptleute und Räte sowie die Kerentruppe für ganz Franken oder zumindest für ein größeres Gebiet (*in diser Landsart*), d. h. herrschaftsübergreifend, zuständig sein. Dies und der nötige Unterhalt der gemeinsamen Exekutivorgane setzten aber voraus, daß der überterritoriale Zusammenschluß der fränkischen Bauern und Bürger – bisher in mehreren großen Haufen – auch zukünftig in irgendeiner Form bestehen blieb.

In den großen und geschlossenen Territorien, wie etwa in Württemberg, bietet der Bauernkrieg ein anderes Bild als in den Gebieten starker territorialer Zersplitterung. Die Haufen umfaßten dort nur Angehörige des jeweiligen Territoriums; im Vorsatz und in der Tat beschränkten sie ihre Aktionen auf das eigene Territorium; gegenüber fremden Haufen nahmen sie nicht selten eine abweisend-feindselige Haltung ein. In direkten Verhandlungen mit dem Landesherrn versuchten die Aufständischen, ihre Ziele durchzusetzen; Landfremde wurden nie als Richter, höchstens als Vermittler zugezogen. Die angestrebte Neuordnung blieb in der Form der Beratung und möglichen Beschußfassung eine innerterritoriale Angelegenheit. Als Institution für derartige Verhandlungen boten sich meist die Landstände der betreffenden Territorien an, so daß Landtagsverhandlungen mit zum Bild innerterritorialer Aufstände gehörten.

Die politischen Modelle, die die Aufständischen in diesen Territorien entwickelten, haben im Kern zwei Hauptaspekte: Stärkung der Gemeinden und Einrichtung eines landständisch-ländschaftlichen Regiments, das zusammen mit dem Landesherrn oder an seiner Stelle die Politik des Landes führen sollte. In der Regel sollte sich das Regiment aus gleich viel Adligen, Bürgern und Bauern zusammensetzen.

In Württemberg wollte die *gemeine Landschaft* den aus seinem Land vertriebenen Herzog Ulrich wieder als Herrn anerkennen, sofern er die folgenden Bedingungen akzeptiere:

- Die »gemeine Landschaft« setzt ein zwölfköpfiges Regiment ein (vier Adlige, vier Bürger und vier Bauern), *on deren Radt und Willen er [der Herzog] nit, was Land und Litt betrifft, Macht zu handlen haben* soll.
- Alle Einkünfte werden von der »Landschaft« verwaltet. Dem Herzog zahlt sie eine jährliche Pension von 8000 Gulden und bestreitet die Ausgaben für 60 Pferde.
- Der Herzog sitzt in eigener Person mit dem zwölfköpfigen Regiment zu Rate; er soll bei Entscheidungen *allweg die erst und letst Stimm haben*.
- Alle Reisigen müssen dem landsässigen Adel entstammen; sie und alle Amtleute müssen dem Herzog und der »Landschaft« den Dienstleid leisten.
- In allen *Flecken* besetzt die Gemeinde Gericht und Rat; den fürstlichen Amtmann setzen Herzog und Regiment ein. Gericht und Rat schwören der Gemeinde und dem Amtmann.

Mit diesem und ähnlichen Modellen knüpften die Aufständischen an die Tradition und Praxis territorialer Landstände bzw. Landtage an; mehr noch: die Programme setzten »eine weitgehend funktionierende ständische Verfassung voraus« (Peter Bickle). Gemäß den grundlegenden Zielen der Bewegung von 1525 wurde dem Klerus jedoch Sitz und Stimme auf den Landtagen wie in den Regimentern verweigert (er hörte auf, ein Landstand zu sein); an seine Stelle traten die Bauern, so daß sich die landständische Verfassung in Richtung einer landschaftlichen veränderte.

Der kontrastierende Ausblick auf Württemberg lehrt einiges. Die von den Aufständischen 1525 entwickelten politischen Programme: das landständisch-landschaftliche Regiment in den größeren und geschlossenen Territorien und die überterritoriale »Christliche Vereinigung« in den Gebieten großer territorialer Zersplitterung, »waren weder anarchisch [noch] chaotisch« (Hans-Martin Maurer), noch waren sie das Werk von weltfremden Phantasten. Sie trugen vielmehr den realen Verhältnissen Rechnung (hier Großterritorien, dort politische Splittergebiete) und knüpften an tradierte Formen politischer Mitwirkung an (hier Landstände und Landtage, dort bürgerliche Landschaften). Die überkommenen Einrichtungen wurden allerdings von den Aufständischen in eine Richtung weiterentwickelt, daß sich die politischen Machtverhältnisse – trotz äußerlicher Kontinuitäten – grundlegend verändert hätten.

## Bibliographische Hinweise

Einen Überblick über Verlauf und Deutungsprobleme des Bauernkriegs in Oberschwaben und im weiteren deutschen Südwesten geben die einschlägigen Abschnitte bzw. Beiträge in *Günther Franz*, *Der deutsche Bauernkrieg*. München, Berlin 1933. 12. Aufl. Darmstadt 1982; *Peter Bickle*, *Die Revolution von 1525*. 3. Aufl. München 1993; *Ders.*, *Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes*. München 1998; *Horst Buszello/Peter Bickle/Rudolf Endres* (Hrsg.), *Der deutsche Bauernkrieg*. 3. Aufl. Paderborn u. a. 1995. Auch *Klaus Herrmann*, *Auf Spurensuche. Der Bauernkrieg in Südwestdeutschland*. Stuttgart 1991.

Die wichtigsten Quellen bietet *Günther Franz*, *Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges*. Darmstadt 1963, und *Ders.*, *Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband*. München, Berlin 1935. Nachdruck Darmstadt 1968. Für Oberschwaben unentbehrlich *Franz Ludwig Baumann*, *Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges aus Oberschwaben*. Freiburg i. Br. 1877; *Ders.*, *Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben*. Tübingen 1876. Nachdruck Aalen 1968; sowie *Wilhelm Vogt*, *Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmannes Ulrich Artzt von Augsburg aus den Jahren 1524–1527. Ein Beitrag zur Geschichte des schwäbischen Bundes und des Bauernkrieges*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg* 6 (1879), 281–404; 7 (1880), 223–380; 9 (1882), 1–62; 10 (1883), 1–298.

Für die Vorgeschichte und den Verlauf des Memminger »Bauernparlaments« ist grundlegend der Bericht des St. Galler Chronisten Johannes Keßler in seinen »Sabbata«, in: *Johannes Keßler. Sabbata*. Hrsg. *Emil Egli/Rudolf Schoch*, St. Gallen 1902; wieder in: *Franz* 1963; *Klaus Kaczerowsky* (Hrsg.), *Flugschriften des Bauernkrieges*. Reinbek bei Hamburg 1970; und *Willi Alter*, *Die Berichte von Peter Harer und Johannes Keßler vom Bauernkrieg 1525*, Speyer 1995. *Keßler* konnte sich auf die Angaben von Christoph Schapeler und Sebastian Lotzer stützen, die beide nach der Niederschlagung des Bauernkriegs in St. Gallen Zuflucht fanden. Ergänzend: *Auszüge aus den Memminger Ratsprotokollen*, in: *Baumann* 1877.

Die verschiedenen Fassungen der oberschwäbischen »Bundesordnung«, im Zusammenhang der Ereignisse im März 1525, hat erstmals untersucht und in eine Beziehung zueinander gebracht *C. A. Cornelius*, *Studien zur Geschichte des Bauernkriegs*, in: *Abhandlungen der Historischen Classe der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 9. München 1866, 151–204. Den Ansatz von Cornelius hat ergänzt und weitergeführt *Franz Ludwig Baumann*, *Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525*. Kempten 1896. Eine neue Deutung brachte erst *Peter Bickle*, *Nochmals zur Entstehung der Zwölf Artikel im Bauernkrieg*, in: *Ders.* (Hrsg.), *Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag*. Stuttgart 1982, 286–308. Dazu wiederum *Gottfried Seebaß*, *Artikelbrief, Bundesordnung und Verfassungsentwurf. Studien zu drei zentralen*

Dokumenten des südwestdeutschen Bauernkrieges. Heidelberg 1988; Seebaß, dessen Interpretation wir im Grundsatz folgen, gibt eine textkritische und synoptische Edition der verschiedenen Druck- und handschriftlichen Fassungen der Bundesordnung (S. 77–87).

Weitere Editionen der »Bundesordnung« und der ergänzenden Ordnungen der oberschwäbischen »Christlichen Vereinigung«:

Bundesordnung, 1. Druckfassung: *Cornelius* 1866; *Franz* 1963.

Bundesordnung, 2. Druckfassung: *Egli/Schoch* 1902; *Kaczerowsky* 1970; *Alter* 1995.

(*Franz* 1963 verweist in seinem Abdruck von Keßlers Sabbata irrtümlich auf die »Bundesordnung« in der ersten Druckfassung!)

Bundesordnung, handschriftliche Freiburger (Lang-)Fassung: *Cornelius* 1866; *Schreiber* 1864–66 [s. u.]; *Franz* 1963.

Bundesordnung, handschriftliche Augsburger (Lang-)Fassung: *Vogt* 1879.

Bundesordnung, handschriftliche Basler (Lang-)Fassung: Heinrich Ryhiners Chronik des Bauernkriegs 1525, in: *August Bernoulli* (Hrsg.), Basler Chroniken. Bd. 6. Leipzig 1902.

Bundesordnung, handschriftliche Karlsruher (Lang-)Fassung: nur in *Seebaß* 1988.

Landesordnung: *Cornelius* 1866 (mit einem Verzeichnis der oberschwäbischen Haufen und ihrer Oberen, dort Hauptleute genannt, und Räte); *Franz* 1963.

Schwörartikel: *Franz* 1935; *Ders.* 1963.

Predigtordnung: *Franz* 1935; *Ders.* 1963.

Zur Interpretation der »Bundesordnung« *Horst Buszello*, Der deutsche Bauernkrieg als politische Bewegung. Berlin 1969; *Ders.*, Die Staatsvorstellung des »gemeinen Mannes« im deutschen Bauernkrieg, in: *Peter Bickle* (Hrsg.), Revolte und Revolution in Europa. München 1975, 273–295; *Bickle* 1993; die Beiträge von *Claudia Ulbrich* und *Horst Buszello*, in: *Buszello/Bickle/Endres* 1995.

Die Quellen für die Beziehungen der oberschwäbischen »Christlichen Vereinigung« zum Schwäbischen Bund im März und April 1525 bieten *Baumann* 1877 und *Vogt* 1879. Dazu *Christian Greiner*, Die Politik des Schwäbischen Bundes während des Bauernkrieges 1524/25 bis zum Vertrag von Weingarten, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 68 (1974), 7–94.

Die erste »Richterliste«, d. h. die Namen der Theologen, die das Göttliche Recht aussprechen sollten, wurde als Anhang zur ersten Druckfassung der »Memminger Bundesordnung« gedruckt; sie ist ediert in *Cornelius* 1866 und in *Franz* 1963. Die zweite »Richterliste«, die die Gesandten der oberschwäbischen »Christlichen Vereinigung« dem Schwäbischen Bund bei den Ulmer Verhandlungen am 24./25. März übergaben, ist abgedruckt in *Vogt* 1879. Die Verhandlungs-»Instruktion« für die bäuerlichen Vertreter sowie diese »Richterliste« (zu *gutlichem undertädigem*) wurde mit der zweiten Druckfassung der »Memminger Bundesordnung« gedruckt; Abdruck in *Egli/Schoch* 1902 und danach in *Franz* 1963, *Kaczerowsky* 1970 und *Alter* 1995.

Zur Interpretation des Schwarzwälder »Artikelbriefs« (abgedruckt auch in *Franz* 1963) und der »beiliegenden Artikel« s. *Seebaß* 1988. Die Korrespondenz des Schwarzwälder Haufens, u. a. mit der Stadt Freiburg, ist zugänglich in *Heinrich Schreiber*, Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden. 3 Bde. Freiburg 1864–66, insbesondere Bd. 2. Ebd. auch die zitierten Schreiben der Hegauer. Die Molsheimer Ordnung, Wendel Hiplers Beratungsplan für die Heilbronner Tagung und das Verhandlungsangebot der württembergischen Landschaft an Herzog Ulrich in *Franz* 1963.